



Budgetrelevante Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (523 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028.....	5
2.1	Finanzielle Auswirkungen im Überblick.....	5
2.2	Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung.....	7
3	Budgetrelevante Maßnahmen im Überblick.....	9
3.1	Abschnitt Familie.....	9
3.2	Abschnitt Wissenschaft und Forschung.....	12
3.3	Abschnitt Pensionsrecht im öffentlichen Dienst.....	13
3.4	Abschnitt Parteien, Medien und Sport	15
3.5	Abschnitt Justiz und Inneres.....	17
3.6	Abschnitt Finanzen	19
3.7	Abschnitt Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt	28
3.8	Abschnitt Infrastruktur und Mobilität.....	33
3.9	Abschnitt Soziales und Arbeit.....	35
4	Methodische Anmerkungen.....	44
	Abkürzungsverzeichnis.....	47
	Tabellenverzeichnis	50



1 Zusammenfassung

Die Budgetentwürfe 2027 und 2028 enthalten neue Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen. Mit der [Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028](#) (BBG 2027-2028) soll ein Teil der Maßnahmen, die eine Änderung von Materien-gesetzen erfordern, umgesetzt werden. Die Analyse beschränkt sich auf jene Maßnahmen, die gemäß den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Gesamtstaat		-50	+1.890	+2.248	+2.223	+2.060
Steuerliche Maßnahmen			+948	+1.783	+1.663	+1.448
Ausweitung und Erhöhung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung			+223	+332	+410	+461
Anhebung Höchstbeitragsgrundlage			+229	+288	+293	+303
Pensionsanpassung 2027 und Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge			+183	+183	+183	+183
Geringere Förderzusagen Umweltförderungsgesetz (UFG)			+121	+151	+168	+175
Aussetzung Valorisierung Familien- und Sozialleistungen 2028				+203	+192	+188
Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027			+93	+93	+93	+93
Erhöhung der Verkehrsstrafen			+80	+80	+80	+80
Betrugsbekämpfung			+33	+54	+75	+75
Änderungen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds				-900	-900	-900
weitere Maßnahmen		-50	-19	-19	-34	-47

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Die Maßnahmen des BBG 2027-2028 verbessern den **gesamtstaatlichen Nettofinanzierungssaldo** 2027 um 1,9 Mrd. EUR. In den Jahren 2028 und 2029 steigt der Nettokonsolidierungsbeitrag auf 2,2 Mrd. EUR an und nimmt dann ab 2030, vor allem aufgrund auslaufender temporärer Maßnahmen, wieder ab. Das Konsolidierungsvolumen durch Maßnahmen im BBG 2027-2028 beträgt im Zeitraum 2026 bis 2030 insgesamt 8,4 Mrd. EUR, davon entfallen knapp zwei Drittel auf **einnahmenseitige Maßnahmen**.

Die mit dem BBG 2027-2028 geplanten Maßnahmen wirken sich budgetär neben dem Bund auch auf Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger aus. Länder und Gemeinden profitieren wegen höherer Ertragsanteile auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung der Steueranteile für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Ihre Salden verbessern sich ab 2028 um zumindest 0,4 Mrd. EUR pro Jahr. Bei den Sozialversicherungsträgern kommt es vor allem wegen höherer Einnahmen aus Beiträgen zur Krankenversicherung zu einer Verbesserung um 0,1 Mrd. EUR pro Jahr.



Das BBG 2027-2028 ist ein Sammelgesetz mit insgesamt neun Abschnitten. Die höchsten finanziellen Auswirkungen haben die Abschnitte Familie, Finanzen sowie Soziales und Arbeit:

- ◆ Der **Abschnitt Familie** umfasst die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF um 1,0 %-Punkte auf 2,7 % ab 2028, die Einführung der Beitragspflicht zum FLAF für Personen ab 60 Jahren, die Erhöhung des Steueranteils für den FLAF und die weitere Aussetzung der Valorisierung von Familienleistungen im Jahr 2028. Die FLAF-Beitragssenkung führt zu Mindereinnahmen von etwa 2,0 Mrd. EUR jährlich, gegenläufig wirken die Beitragspflicht für Ältere (+0,5 Mrd. EUR), geringere FLAF-Beiträge für Beschäftigte im Sektor Staat (+0,3 Mrd. EUR) und die Inzidenzwirkung auf andere Abgaben (+0,3 Mrd. EUR).
- ◆ Der **Abschnitt Finanzen** enthält vor allem verschiedene steuerliche Maßnahmen, wie etwa die Einführung einer progressiven Körperschaftsteuer, Änderungen bei der Stabilitätsabgabe für Banken, temporäre Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag, Anpassungen beim Familienbonus und die Einführung einer Paketsteuer. Auch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, eine temporäre Verlängerung der Agrardieselvergütung und eine Anpassung der Voraussetzungen bei den Zweckzuschüssen für den Wohnbau sind Teil dieses Abschnitts. In Summe verbessern die Maßnahmen im Abschnitt Finanzen den Budgetsaldo im Jahr 2027 um 0,8 Mrd. EUR. Im Jahr 2028 steigt der Konsolidierungsbeitrag auf 1,8 Mrd. EUR an und sinkt dann bis 2030 auf 1,5 Mrd. EUR.
- ◆ Der **Abschnitt Soziales und Arbeit** beinhaltet insbesondere die Pensionsanpassung 2027, außertourliche Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028, die Abschaffung der reduzierten Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung, die Einführung der Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Ältere und Maßnahmen im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG). In Summe leisten die Maßnahmen im Jahr 2027 einen Konsolidierungsbeitrag von 0,7 Mrd. EUR, bis 2030 steigt dieser auf 1,0 Mrd. EUR an.
- ◆ Maßnahmen in den **weiteren Abschnitten** mit größeren finanziellen Auswirkungen sind der Entfall der Kompensation für den ORF im Zusammenhang mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs, Maßnahmen im Bereich der Umweltförderungen und Erhöhungen von Verkehrsstrafen.



2 Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028

2.1 Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 (BBG 2027-2028) mit finanziellen Auswirkungen gemäß Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) sind in Tabelle 1 dargestellt. Ihr Konsolidierungsbeitrag beträgt 1,9 Mrd. EUR im Jahr 2027. In den Jahren **2028 und 2029 steigt das Nettokonsolidierungsvolumen** weiter auf jeweils etwa 2,2 Mrd. EUR an. Ab 2028 resultiert eine zusätzliche Konsolidierung aus steuerlichen Maßnahmen (u. a. Erhöhung der Körperschaftsteuer, befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen) und der erneuten Aussetzung der Valorisierung verschiedener Sozialleistungen. Auch bei einigen weiteren Maßnahmen steigt das Volumen im Vergleich zu 2027 an. Gegenläufig wirkt die FLAF-Beitragssenkung ab 2028, deren Effekt durch die Einführung der Beitragspflicht für Ältere, die Inzidenzwirkung und die Ausgabenersparnis für Beschäftigte im Sektor Staat gedämpft wird.

Ab **2030 nimmt das Konsolidierungsvolumen wieder ab**, da einige Steuererhöhungen befristet sind.¹ Außerdem führt die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage längerfristig zu höheren Leistungen (v. a. Pensionen) und der Effekt der Pensionsanpassung nimmt im Zeitverlauf aufgrund des Ablebens der davon betroffenen Personen ab.

Im Betrachtungszeitraum 2026 bis 2030 entfallen knapp **zwei Drittel** des Nettokonsolidierungsvolumens der Maßnahmen im BBG 2027-2028 auf die **Einnahmenseite**. Im Jahr 2027 liegt der Anteil der einnahmenseitigen Maßnahmen bei 81 %, wegen der FLAF-Beitragssenkung sinkt der Anteil ab 2028 und liegt 2030 bei knapp 60 %. Wesentliche **ausgabenseitige Maßnahmen** im BBG 2027-2028 sind die unter der maßgeblichen Inflationsrate liegende Pensionsanpassung 2027, die Reduktion von Förderzusagen im Bereich der Umweltförderungen und der Entfall der Kompensation für den ORF im Zusammenhang mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs. Insgesamt entfällt im Zeitraum bis 2030 in etwa ein Drittel der im Rahmen des BBG 2027-2028 enthaltenen Maßnahmen auf ausgabenseitige Maßnahmen.

¹ Zeitlich befristet bzw. nur temporär budgetwirksam sind der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe, die befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen und die Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag. Darüber hinaus wird der reguläre Tarif zur Stabilitätsabgabe ab 2030 wieder abgesenkt.



Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028

Abschnitt	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029	2030
Familie	Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Senkung auf 2,7 %			-2.000	-2.000	-2.000
	Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Beitragspflicht ab 60 Jahren			+500	+500	+500
	Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Inzidenzwirkung der Änderungen (Gewinne, Beschäftigung, Gehälter)			+300	+300	+300
	Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Ausgabensparnis für Beschäftigte im Sektor Staat			+300	+300	+300
	Aussetzung Valorisierung Familienleistungen 2028			+148	+148	+148
Wissenschaft und Forschung	Reduktion des Gesamtbetrags für Universitäten		+150			
	Verwendung der Mittel für den FTI-Pakt (außerhalb des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028)		-150			
Pensionsrecht im öffentlichen Dienst	Pensionsanpassung 2027 (Beamtinnen und Beamte)		+29	+29	+29	+29
	Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge		+6	+6	+6	+6
Parteien, Medien und Sport	Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027		+93	+93	+93	+93
	Nachhaltige Finanzierung der Parteienförderung		+1	+2	+2	+2
	Reduktion Aufwandsersatz Bundes-Sport GmbH	+0	+1	+0		
Justiz und Inneres	Justiz	-0	+1	+1	+1	+1
	Erhöhung Strafdrohungen im Sicherheitspolizeigesetz	+0	+1	+1	+1	+1
Finanzen	Einführung Paketsteuer		+280	+280	+280	+280
	Progressive Körperschaftsteuer			+200	+350	+350
	Einführung Sachbezug emissionsfreie Fahrzeuge		+110	+190	+210	+210
	Änderungen Stabilitätsabgabe für Banken		+300	+300	+90	-65
	Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag			+200	+200	+200
	Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken		+100	+120	+120	+120
	Anpassungen Familienbonus		+50	+130	+130	+130
	Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen			+210	+130	+70
	Abschaffung Telearbeits- und Arbeitsplatzpauschale		+10	+55	+55	+55
	Steuerbetrugsbekämpfung		+22	+37	+58	+58
	Anhebung Alkoholsteuer		+35	+45	+45	+45
	Aussetzung Valorisierung Kinderabsetzbetrag 2028			+40	+40	+40
	Normverbrauchsabgabe (Ersatzregelung bei Import aus Drittstaaten)		+15	+5	+5	+5
	Entlastung Land- und Forstwirtschaft (Nationaler Emissionshandel)	-50	-50			
	Zweckzuschuss Wohnbauförderung (Anpassung Voraussetzungen)		-40	-40	-40	-40
Verwaltungsaufwand (Änderungen im Abschnitt Finanzen)	-1	-1	-1	-1	-1	
Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt	Geringere Förderzusagen Umweltförderungsgesetz (UFG)		+121	+151	+168	+175
	Änderung des Waldfondsgesetzes		-4	-8	-14	-13
	Förderung Gewässerökologie		-1	-3	-6	-8
	Übertragung von Liegenschaften an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW)		+47	-10	-10	-10
	Erhöhung Basisabteilung für Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)		-2	-2	-2	-2
Infrastruktur und Mobilität	Erhöhung der Verkehrsstrafen		+80	+80	+80	+80
	Zusätzliche Aufgaben für SCHIG mbH		-0	-0	-0	-0
Soziales und Arbeit	Abschaffung reduzierte Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		+189	+279	+357	+408
	Anhebung Höchstbeitragsgrundlage		+229	+288	+293	+303
	Pensionsanpassung 2027 (gesetzliche Pensionsversicherung)		+147	+147	+147	+147
	Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Ältere		+34	+53	+53	+53
	Abschaffung Telearbeitspauschale (Sozialbeiträge)		+48	+48	+48	+48
	Maßnahmen im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)		+29	+29	+29	+30
	Betrugsbekämpfung		+11	+17	+17	+17
	Aussetzung Valorisierung Sozialleistungen 2028			+15	+4	
weitere Maßnahmen Arbeit		+1	+13	+6	-5	
Nettofinanzierung Gesamtstaat		-50	+1.890	+2.248	+2.223	+2.060
davon ausgabenseitige Maßnahmen		-1	+367	+863	+853	+841
davon einnahmenseitige Maßnahmen		-50	+1.523	+1.386	+1.371	+1.219

Abkürzungen: FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds, FTI-Pakt ...Forschungs-, Technologie- und Innovationspakt, ORF ... Österreichischer Rundfunk, SCHIG mbH ... Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH.

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.



In der Tabelle wird der gesamtstaatliche Saldeneffekt der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, das heißt ein positiver Wert verbessert den gesamtstaatlichen Budgetsaldo und ein negativer Wert verschlechtert ihn. Eine Aufteilung in ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen ist den Detailtabellen zu den einzelnen Abschnitten in Pkt. 3 zu entnehmen. Die ausgewiesenen Werte stimmen grundsätzlich mit den WFA-Werten überein. Bei einigen Maßnahmen wurden jedoch Korrekturen bzw. Ergänzungen vorgenommen, welche in Pkt. 4 näher erläutert werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung

Die mit dem BBG 2027-2028 geplanten Maßnahmen wirken sich budgetär neben dem Bund auch auf die weiteren Teilsektoren aus. Die Auswirkungen auf Länder und Gemeinden resultieren insbesondere aus den höheren Ertragsanteilen in Folge der verschiedenen Steuererhöhungen. Außerdem führen die Änderungen bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF zu einer Ausgabenersparnis für im Landes- und Gemeinde-sektor Beschäftigte. Gegenläufig wirkt die Erhöhung der Steueranteile zum FLAF, die zu einer Reduktion der Ertragsanteile führt, sowie die steuerreduzierenden Effekte aufgrund der Maßnahmen zur Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge. Letztere erhöhen die Einnahmen der Sozialversicherung. Außerdem führen die Abschaffung des Telearbeitspauschales und die Inzidenzwirkung der FLAF-Beitragssenkung zu Mehreinnahmen der Sozialversicherung. Die Pensionsanpassung 2027 führt hingegen zu geringeren Einnahmen der Krankenversicherung, der Effekt dieser Maßnahme auf die Pensionshöhe betrifft über die Ausfallhaftung den Bundessektor.

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der mit dem BBG 2027-2028 geplanten Maßnahmen auf die Teilsektoren des Sektors Staat, wobei die Auswirkungen auf Länder und Gemeinden zusammengefasst werden.



Tabelle 2: Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Teilspektoren

<i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Gesamtstaat	-50	+1.890	+2.248	+2.223	+2.060
Bundessektor	-50	+1.665	+1.681	+1.629	+1.509
Steuerliche Maßnahmen		+738	+1.295	+1.145	+972
Ausweitung und Erhöhung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung		+240	+359	+442	+498
Pensionsanpassung 2027 und Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge		+237	+237	+237	+237
Anhebung Höchstbeitragsgrundlage		+178	+227	+231	+238
Geringere Förderzusagen Umweltförderungsgesetz (UFG)		+121	+151	+168	+175
Aussetzung Valorisierung Familien- und Sozialleistungen 2028			+185	+181	+176
Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027		+93	+93	+93	+93
Erhöhung der Verkehrsstrafen		+80	+80	+80	+80
Betrugsbekämpfung		+25	+40	+54	+54
Änderungen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds			-939	-939	-939
weitere Maßnahmen	-50	-48	-48	-63	-75
Landes- und Gemeindefektor		+175	+450	+480	+434
Steuerliche Maßnahmen		+199	+477	+507	+465
Betrugsbekämpfung		+8	+14	+21	+21
Aussetzung Valorisierung Familien- und Sozialleistungen 2028			+13	+13	+13
Änderungen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds			-1	-1	-1
<i>Ausgabensparnis für Beschäftigte im Landes- und Gemeindefektor</i>			+135	+135	+135
<i>Ertragsanteile an Inzidenzwirkung der Änderungen</i>			+67	+67	+67
<i>Ertragsanteile an höherem Pauschalbetrag aus Einkommensteuer</i>			-203	-203	-203
Ertragsanteile an Mindereinnahmen durch Pensionsanpassung 2027, Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage und höheren ALV-Beiträgen		-60	-82	-89	-94
weitere Maßnahmen		+29	+29	+29	+29
Sozialversicherungssektor		+50	+118	+114	+117
Anhebung Höchstbeitragsgrundlage		+67	+89	+92	+95
Änderungen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds			+40	+40	+40
Steuerliche Maßnahmen		+11	+11	+11	+11
Betrugsbekämpfung		-0	+0	+0	+0
Aussetzung Valorisierung Familien- und Sozialleistungen 2028			+5	-2	-2
Pensionsanpassung 2027 (geringere Krankenversicherungsbeiträge)		-28	-28	-28	-28
weitere Maßnahmen					

Abkürzungen: ALV-Beiträge ... Arbeitslosenversicherungsbeiträge, ORF ... Österreichischer Rundfunk.

■ saldenverschlechternd ■ saldenverbessernd

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

Im gesamten Zeitraum 2026 bis 2030 entfallen 77 % der gesamtstaatlichen Saldenverbesserung durch die Maßnahmen auf den Bundessektor. Länder und Gemeinden profitieren wegen höherer Ertragsanteile auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung der Steueranteile für den FLAF durch die vom Bund gesetzten Maßnahmen. Die Salden der Länder und Gemeinden verbessern sich ab 2028 um zumindest 0,4 Mrd. EUR pro Jahr. Bei der Sozialversicherung kommt es zu einer Verbesserung um 0,1 Mrd. EUR pro Jahr. Auf den Maastricht-Saldo des Sozialversicherungssektors wirken vor allem höhere Einnahmen aus Beiträgen zur Krankenversicherung.



3 Budgetrelevante Maßnahmen im Überblick

Das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BBG 2027-2028) wurde am 10. Juni 2026 gemeinsam mit den Budgetvorlagen als Regierungsvorlage eingebracht. Dabei handelt es sich um ein Sammelgesetz mit insgesamt 68 Artikeln in 9 inhaltlichen Abschnitten. Das BBG 2027-2028 umfasst neben der Umsetzung weiterer Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen auch einige Materien, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Konsolidierungsbestrebungen stehen. In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen dargestellt, zu denen in der WFA finanzielle Auswirkungen ausgewiesen werden und die daher als Konsolidierungs- bzw. Offensivmaßnahmen kategorisiert werden können. Die Reihenfolge entspricht den inhaltlichen Abschnitten des BBG 2027-2028.

3.1 Abschnitt Familie

Mit den Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird die Valorisierung verschiedener Familienleistungen im Jahr 2028 zur Budgetkonsolidierung ausgesetzt. Demgegenüber steht die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) bei gleichzeitigem Entfall der Befreiung für ältere Beschäftigte als Offensivmaßnahme. Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der im Abschnitt Familie getroffenen Maßnahmen:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Familie

1. Abschnitt: Familie <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung			-752	-752	-752
Ausgabenseitige Maßnahmen			+448	+448	+448
Aussetzung Valorisierung Familienleistungen 2028			+148	+148	+148
Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag			+118	+118	+118
Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus			+30	+30	+30
Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Ausgabenersparnis für Beschäftigte im Sektor Staat			+300	+300	+300
Einnahmenseitige Maßnahmen			-1.200	-1.200	-1.200
Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Senkung auf 2,7 %			-2.000	-2.000	-2.000
Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Beitragspflicht ab 60 Jahren			+500	+500	+500
Dienstgeberbeitrag zum FLAF: Inzidenzwirkung der Änderungen (Gewinne, Beschäftigung, Gehälter)			+300	+300	+300

Abkürzung: FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.



Die mit dem BBG 2027-2028 geplanten Maßnahmen im Abschnitt Familie verschlechtern den Budgetsaldo ab dem Jahr 2028 um 0,8 Mrd. EUR jährlich. Die Saldenverschlechterung ist auf die geplante **Lohnnebenkostensenkung** zurückzuführen. Ab dem Jahr 2028 soll der Dienstgeberbeitrag zum FLAF von derzeit 3,7 % auf 2,7 % gesenkt werden. Die daraus erwarteten Mindereinzahlungen belaufen sich auf 2,0 Mrd. EUR pro Jahr. Zur Gegenfinanzierung sieht das BBG 2027-2028 im Abschnitt Familie folgende Maßnahmen vor:

- ◆ Der Dienstgeberbeitrag zum FLAF ist ab dem Jahr 2028 iHv 2,7 % auch für **über 60-jährige Beschäftigte** zu entrichten. Die Bruttolöhne und -gehälter dieser Gruppe waren bisher von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Dadurch soll es ab dem Jahr 2028 zu Mehreinzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR kommen. An die Beitragspflicht zum FLAF knüpft auch die Kammerumlage 2 (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) an, die für diese Beschäftigten dann auch anfällt. Ihre Höhe beträgt je nach Bundesland 0,3 % bis 0,4 %. Insgesamt steigen die Dienstgeberbeiträge für ältere Beschäftigte unter Berücksichtigung der höheren Kammerumlage 2 damit um etwa 3,0 %-Punkte. Zusätzlich entfällt für einen Teil dieser Beschäftigten auch die Befreiung von den Dienstgeberbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung iHv 2,95 % (siehe Pkt. 3.9).
- ◆ Neben dem Dienstgeberbeitrag werden die Mittel des FLAF auch durch Anteile am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch einen **Pauschalbetrag** vom Einkommensteueraufkommen aufgebracht. Länder und Gemeinden sind über ihre Ertragsanteile an der Finanzierung des FLAF beteiligt. Durch die Regierungsvorlage zum BBG 2027-2028 wird der Pauschalbetrag zur Gegenfinanzierung der Senkung des Dienstgeberbeitrags auf 1,3 Mrd. EUR angehoben.² Dadurch kommt es zu Mehreinzahlungen iHv 610 Mio. EUR in der UG 25-Familie und Jugend, denen ein Anstieg der entsprechenden Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben in gleicher Höhe gegenübersteht. Da es sich bei diesem Pauschalbetrag um einen Vorwegabzug von der Einkommensteuer handelt, tragen auch die Länder und Gemeinden durch eine Reduktion der Ertragsanteile einen Teil der Erhöhung. Die im BBG 2027-2028

² Die Höhe des Pauschalbetrags wird in § 39 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt und beträgt aktuell 690 Mio. EUR. Dieser wurde ab dem Jahr 1987 mit 9,5 Mrd. Schilling festgelegt (BGBl. Nr. 132/1987) und seither, abgesehen von der Umrechnung in Euro (BGBl. I Nr. 68/2001), nicht mehr verändert. Der Pauschalbetrag wird somit um 88 % erhöht, die Gesamtinflation von 1987 bis 2027 beträgt voraussichtlich 165 %.



vorgesehene Erhöhung des Pauschalbetrags führt zu Mindereinzahlungen der Länder und Gemeinden iHv 203 Mio. EUR pro Jahr.³ Auf den gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo haben diese Einnahmen des FLAF keine Auswirkungen.

- ◆ Die Einsparungen beim **Personalaufwand** von Dienstgebern im Sektor Staat werden in der WFA nicht berücksichtigt, sie belaufen sich gesamtstaatlich auf etwa 300 Mio. EUR pro Jahr, wovon etwa die Hälfte auf den Bund (inkl. Beteiligungen im Sektor Staat und Transfers für das Landeslehrpersonal) entfällt.
- ◆ Das BMF erwartet im Budgetbericht 2027 und 2028 weitere Mehreinzahlungen aus **indirekten Effekten** der Lohnnebenkostensenkung (Inzidenzwirkung). So würden höhere Unternehmensgewinne zu einem Anstieg des Körperschaftsteueraufkommens führen. Durch ein möglicherweise zusätzliches Beschäftigungswachstum und höhere Lohnabschlüsse könnten sich auch positive Effekte auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge ergeben. Das BMF beziffert die jährlichen Mehreinzahlungen aus diesen indirekten Effekten mit 300 Mio. EUR, wovon 200 Mio. EUR auf höhere Steuereinnahmen und 100 Mio. EUR auf höhere Sozialversicherungsbeiträge entfallen. Die Höhe dieses fiskalischen Effekts hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Senkung letztlich die Einkommen von Unternehmen und Beschäftigten erhöht. Das vom BMF angenommene Volumen entspricht mit 300 Mio. EUR einem Viertel der Nettoersparnis von privaten Unternehmen und kann aus Sicht des Budgetdienstes mittelfristig zumindest in dieser Höhe erwartet werden.⁴

Als Konsolidierungsmaßnahme soll die seit 2023 bestehende **Valorisierung verschiedener Familienleistungen** im Jahr 2028 ausgesetzt werden. Mit dem BBG 2025 wurde diese bereits für die Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt. Konkret davon betroffen sind die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus. Bei der Familienbeihilfe ist davon auch die Zuverdienstgrenze für Kinder über 19 Jahren betroffen (aktuell: 17.212 EUR pro Jahr). In Summe erwartet das BMF aus dieser Maßnahme ab dem Jahr 2028 Minder-

³ Die Auswirkungen auf die UG 16-Öffentliche Abgaben und die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden werden in der WFA zum BBG 2027-2028 nicht dargestellt.

⁴ Die Nettoersparnis der privaten Unternehmen iHv 1,2 Mrd. EUR resultiert aus der Senkung des Beitragssatzes (2,0 Mrd. EUR) abzüglich der Ausweitung auf ältere Beschäftigte (0,5 Mrd. EUR) und dem Anteil für Beschäftigte im Sektor Staat (0,3 Mrd. EUR). Im Jahr 2028 kann die Inzidenzwirkung noch niedriger sein, weil sich höhere Unternehmensgewinne erst bei der Veranlagung in den Folgejahren auf die Steuereinnahmen auswirken.



auszahlungen iHv 148 Mio. EUR pro Jahr. Davon entfallen 118 Mio. EUR auf das Aussetzen der Valorisierung von Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag, beim Kinderbetreuungsgeld und beim Familienzeitbonus sind es 30 Mio. EUR pro Jahr.⁵

3.2 Abschnitt Wissenschaft und Forschung

Die einzige Maßnahme im Bereich Wissenschaft und Forschung ist eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002, mit dem eine Neufestsetzung des Gesamtbetrags für die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 ermöglicht wird. Die geplante Reduktion um 150 Mio. EUR im Jahr 2027 soll für eine Erhöhung der Mittel im FTI-Pakt verwendet werden. In Summe ist diese Umschichtung budgetneutral:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Wissenschaft und Forschung

2. Abschnitt: Wissenschaft und Forschung <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung					
Ausgabenseitige Maßnahmen		0			
Reduktion des Gesamtbetrags für Universitäten		+150			
Verwendung der Mittel für den FTI-Pakt (außerhalb des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028)		-150			

Abkürzung: FTI-Pakt ... Forschungs-, Technologie- und Innovationspakt.

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Mit der Neufestsetzung des Gesamtbetrags für die **Universitäten** in der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 sollen die Auszahlungen um 150 Mio. EUR im Jahr 2027 reduziert werden. Die Einsparungen sollen bei der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung erfolgen.

⁵ Beim Kinderbetreuungsgeld und dem Familienzeitbonus ist zu beachten, dass in den Minderauszahlungen des Bundes auch Mindereinnahmen des Sozialversicherungssektors enthalten sind. Durch das Aussetzen der Valorisierung verringern sich die für das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung sowie die Pensionsversicherungsbeiträge für den Familienzeitbonus. Diese Beiträge werden grundsätzlich vom FLAF geleistet und verringern damit die Auszahlungen des Bundes in der UG 25-Familie und Jugend. Allerdings führen die geringeren Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger zu einem Anstieg der Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22-Pensionsversicherung und somit zu höheren Einnahmen der Pensionsversicherungsträger aus der Ausfallhaftung. Dadurch werden die Mindereinnahmen der Pensionsversicherungsträger tatsächlich vom Bund getragen. In der WFA zum BBG 2027-2028 wurde dieser Effekt nicht berücksichtigt. Diese geht davon aus, dass den gesamten Mindereinnahmen des Sozialversicherungssektors aus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen Minderauszahlungen des Bundes in der UG 25 in gleicher Höhe gegenüberstehen.



Diese Mittel dienen der Erhöhung des Budgets für den **FTI-Pakt 2027-2029** um jährlich 150 Mio. EUR (450 Mio. EUR von 2027 bis 2029). Für die Festlegung der Mittel im FTI-Pakt ist keine bundesgesetzliche Änderung notwendig. Insofern werden in der WFA zum BBG 2027-2028 nur die Einsparungen iHv 150 Mio. EUR ausgewiesen, insgesamt kommt es durch die Umschichtung aber zu keinem Konsolidierungseffekt. Zu einer tatsächlichen Einsparung iHv 129 Mio. EUR kam es durch das BBG 2025, welches ebenfalls eine Neufestsetzung ermöglichte. Insgesamt wird der Gesamtbetrag für die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 von ursprünglich 16,0 Mrd. EUR damit um 279 Mio. EUR reduziert.

3.3 Abschnitt Pensionsrecht im öffentlichen Dienst

Die Maßnahmen im Bereich Pensionsrecht im öffentlichen Dienst umfassen eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für Bundesbeamtinnen und -beamte im Ruhestand sowie die Umsetzung der Pensionsanpassung für das Jahr 2027 im Bereich der Beamtenpensionen. Die finanziellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Pensionsrecht im öffentlichen Dienst

3. Abschnitt: Pensionsrecht im öffentlichen Dienst <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung		+35	+35	+35	+35
Ausgabenseitige Maßnahmen		+50	+50	+50	+50
Pensionsanpassung 2027 (Beamtinnen und Beamte): geringere Pensionsauszahlungen		+50	+50	+50	+50
Einnahmenseitige Maßnahmen		-14	-14	-14	-14
Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge		+6	+6	+6	+6
Pensionsanpassung 2027 (Beamtinnen und Beamte): geringere Abgaben		-20	-20	-20	-20

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Die beiden Maßnahmen leisten einen Konsolidierungsbeitrag von etwa 35 Mio. EUR pro Jahr ab 2027. Der Effekt der Pensionsanpassung wird durch damit einhergehende geringere Abgaben gedämpft.

Die für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene **Pensionsanpassung für das Jahr 2027** (siehe Pkt. 3.9) soll auch im Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes verankert werden. Diese sieht eine im Durchschnitt unter der maßgeblichen Inflationsrate liegende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse



vor. Der für die Pensionserhöhung maßgebliche Anpassungsfaktor wird etwa 1,033 betragen, sodass ohne gesetzliche Änderungen alle Pensionen um 3,3 % erhöht werden würden.⁶ Das BBG 2027-2028 sieht nun folgende Pensionserhöhung 2027 vor:

- ◆ Pensionen bis 6.930 EUR monatlich werden um 2,95 % erhöht.
- ◆ Darüber liegende Pensionen werden um einen Fixbetrag von 204,44 EUR monatlich erhöht, sodass für diese die prozentuelle Erhöhung weniger als 2,95 % beträgt.
- ◆ Die Ergänzungszulagen werden analog zu den Ausgleichszulagen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung um 3,3 % erhöht.

Maßgeblich ist jeweils das Gesamtpensionseinkommen, das sich aus unterschiedlichen Pensionsleistungen (z. B. Witwenpension und Alterspension) zusammensetzt. Von der gesetzlichen Änderung umfasst sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamtinnen und Beamten des Bundes (inkl. Bundestheaterbedienstete) und der Landeslehrkräfte sowie der pensionierten Beamtinnen und Beamten der ÖBB und der Postunternehmen.

Der **Pensionssicherungsbeitrag** ist ein Beitrag, den pensionierte Beamtinnen und Beamte auf ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu entrichten haben. Für hohe Pensionsbezüge soll dieser nun ab 1. Jänner 2027 erhöht werden. Der Pensionssicherungsbeitrag ist gestaffelt, für Pensionsbestandteile zwischen 150 % und 200 % der Höchstbeitragsgrundlage kommt derzeit ein Pensionssicherungsbeitrag von 10 % zur Anwendung. Künftig soll dieser Beitrag von 10 % bereits für Pensionsteile über 100 % (statt 150 %) bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung kommen. Laut WFA bezogen im April 2026 6.059 Personen eine monatliche Bruttopension von über 6.930 EUR. Einen gegenläufigen Effekt auf den Pensionssicherungsbeitrag hat die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage.

⁶ Dabei handelt es sich um den zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erwarteten Anpassungsfaktor. Aufgrund der zuletzt gestiegenen Inflation dürfte dieser geringfügig höher ausfallen.



3.4 Abschnitt Parteien, Medien und Sport

Der Abschnitt Parteien, Medien und Sport beinhaltet die Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung, die Abschaffung der Vorsteuerkompensation an den ORF und die Reduktion von Administrativaufwendungen für Sportförderungen. Die finanziellen Auswirkungen stellen sich laut WFA wie folgt dar:

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Parteien, Medien und Sport

4. Abschnitt: Parteien, Medien und Sport <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung	+0	+95	+95	+95	+95
Ausgabenseitige Maßnahmen	+0	+95	+95	+95	+95
Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027		+93	+93	+93	+93
Nachhaltige Finanzierung der Parteienförderung		+1	+2	+2	+2
Reduktion Aufwandsersatz Bundes-Sport GmbH	+0	+1	+0		

Abkürzung: ORF ... Österreichischer Rundfunk.

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

saldenverschlechternd saldenverbessernd

Die Maßnahmen im Abschnitt Parteien, Medien und Sport leisten ab 2027 einen rein ausgabenseitigen Konsolidierungsbeitrag von etwa 95 Mio. EUR pro Jahr, wobei der Großteil auf den Entfall der Kompensation für den ORF entfällt.

Der ORF vereinnahmte vor Einführung des **ORF-Beitrags** sein Programmengeld als umsatzsteuerpflichtigen Erlös und konnte in vollem Umfang Vorsteuern geltend machen. Der ORF-Beitrag ist nicht mehr umsatzsteuerpflichtig, wodurch eine Geltendmachung von Vorsteuern nur mehr eingeschränkt möglich ist. Der ORF bezahlt aber weiterhin Eingangsleistungen mit Umsatzsteuer. Dadurch entstand eine Finanzierungslücke, die dem ORF ab 2024 ersetzt wurde. Für den Verlust des Vorsteuerabzugs wurden in den Jahren 2024 und 2025 89 Mio. EUR bzw. 99 Mio. EUR ausbezahlt und im Bundesvoranschlag (BVA) 2026 93 Mio. EUR veranschlagt. Mit dem BBG 2027-2028 soll die Kompensation des Vorsteuerabzugs ab dem Jahr 2027 entfallen.

Zugleich soll dem ORF ab 2027 ein größerer operativer Spielraum eingeräumt werden. Dazu wird normiert, dass die Gesamtsumme der Einnahmen aus ORF-Beiträgen bis zu 780 Mio. EUR (statt bisher 710 Mio. EUR) betragen kann. Künftig müssen erst Einnahmenüberschüsse, die die höhere Betragsgrenze von 780 Mio. EUR



übersteigen, der Widmungsrücklage bzw. einem Sperrkonto zugeführt werden.⁷ Laut Statistik Austria betragen die Einnahmen aus den ORF-Beiträgen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 733 Mio. EUR. Die im § 31 Abs. 19 Z 2 ORF-Gesetz festgelegte Höhe des ORF-Beitrags von monatlich 15,3 EUR soll bis zum Jahr 2029 unverändert bleiben. Zur Abdeckung etwaiger Kostensteigerungen kann der ORF weiterhin zwischen 2027 und 2029 jährlich bis zu 35 Mio. EUR dem Sperrkonto entnehmen, wenn er kostendämpfende Strukturmaßnahmen setzt und andere Auflagen wie den vollumfänglichen Erhalt von ORF III und den Weiterbestand des RSO erfüllt. Im Rahmen der im Regierungsprogramm vorgesehenen ORF-Reform sollen auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen evaluiert werden.

Die Valorisierung der **Parteienförderung** wurde bereits im Jahr 2026⁸ ausgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012 soll diese Aussetzung nun auch auf die Jahre 2027 und 2028 ausgedehnt werden. Zudem soll die ausgesetzte Valorisierung bei der Berechnung der Förderbeträge für die Folgejahre nicht nachgeholt werden. Dadurch ergeben sich erwartete Einsparungen von 1 Mio. EUR im Jahr 2027 sowie von 2 Mio. EUR jährlich ab dem Jahr 2028.⁹ Die in der UG 02-Bundesgesetzgebung veranschlagte Klubförderung ist von dieser Änderung nicht umfasst, in diesem Zusammenhang wurde der Initiativantrag 950/A zur Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes eingebracht.

Der Bund stellt für die notwendigen **Administrativaufwendungen der Bundes-Sport GmbH** 2 Mio. EUR jährlich zur Verfügung. Aufgrund der Budgetkonsolidierung soll der im § 29 Abs. 1 Z 7 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 vorgesehene Ersatz an die Bundes-Sport GmbH für die Jahre 2027 und 2028 um maximal 0,6 Mio. EUR reduziert werden.

⁷ Der ORF darf nicht mehr erhalten, als zur Erfüllung des ihm erteilten öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist, das heißt es darf keine beihilfenrechtlich unzulässige Überkompensation eintreten. Einnahmenüberschüsse sind zunächst einer Widmungsrücklage zuzuführen, die zur Abdeckung von Verlusten aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dient. Sie ist auf 10 % der jährlichen Kosten begrenzt. Sobald die Obergrenze erreicht ist, sind darüberhinausgehende Jahresüberschüsse auf ein Sperrkonto abzuführen.

⁸ [Budgetbegleitgesetz 2025 \(BGBl. I Nr. 25/2025\)](#).

⁹ In der UG 10-Bundeskanzleramt sind im BVA 2026 Zuwendungen iHv 38,0 Mio. EUR für politische Parteien veranschlagt. Die Aussetzung der Valorisierung wurde in der Veranschlagung der BVA-E 2027 (38,9 Mio. EUR) bzw. BVA-E 2028 (39,7 Mio. EUR) noch nicht berücksichtigt.



3.5 Abschnitt Justiz und Inneres

Die nachfolgende Tabelle stellt die vergleichsweise geringen finanziellen Auswirkungen der im BBG 2027-2028 getroffenen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres dar:

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Justiz und Inneres

5. Abschnitt: Justiz und Inneres <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung	+0,4	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3
Ausgabenseitige Maßnahmen	-0,1	-0,6	-0,6	-0,6	-0,7
Aufhebung der Sunset-Clause bei der Unterstützung der/des Rechtsschutzbeauftragten durch die Justizbetreuungsagentur		-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Anhebung des Fahrkostenersatzes für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Aufhebung des gerichtlichen Testaments (Reduktion Personal- und Sachaufwand)	+0,0	+0,1	+0,1	+0,1	+0,1
Einnahmenseitige Maßnahmen	+0,5	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0
Entfall der Gebühr für die Vollabfrage einer Einlagenzahl im Grundbuch bei unmittelbaren elektronischen Abfragen von im B-Blatt eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümern	-0,1	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre	+0,2	+0,8	+0,8	+0,8	+0,8
Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung		+0,8	+0,8	+0,8	+0,8
Aufhebung des gerichtlichen Testaments (Gebührenreduktion)	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Erhöhung Strafdrohungen im Sicherheitspolizeigesetz	+0,4	+0,8	+0,8	+0,8	+0,8

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

Durch die angestrebten **ausgabenseitigen Maßnahmen** kommt es in den Jahren 2027 und 2028 insgesamt zu Mehrauszahlungen von jeweils 0,6 Mio. EUR, die bis 2030 auf 0,7 Mio. EUR ansteigen. Die Möglichkeit, der oder dem Rechtsschutzbeauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Justizbetreuungsagentur zur Verfügung zu stellen, war ursprünglich bis 31. Dezember 2026 befristet. Durch die aktuelle Gesetzesänderung soll dies nunmehr unbefristet möglich sein. Dies verursacht Mehrauszahlungen für Werkleistungen iHv 0,5 Mio. EUR jährlich. Die Anhebung des Fahrkostenersatzes für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher verursacht darüber hinaus einen Anstieg der Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand um 0,1 Mio. EUR im Jahr 2026 und um 0,3 Mio. EUR jährlich ab 2027.



Die **einnahmenseitigen Maßnahmen** führen im Jahr 2026 zu Mehreinzahlungen iHv insgesamt 0,5 Mio. EUR und ab dem Jahr 2027 iHv 2,0 Mio. EUR jährlich. Die zusätzlichen Einzahlungen entfallen dabei vor allem auf die Wiedereinführung von Gerichtsgebühren für Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre, die Einführung einer Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung und die Erhöhung einzelner Strafdrohungen im Sicherheitspolizeigesetz (z. B. Störung der öffentlichen Ordnung, unbefugtes Tragen von Uniformen). Demgegenüber kommt es durch den Entfall der Gebühr für von Eigentümerinnen und Eigentümern über JustizOnline durchgeführte Grundbuchsabfragen zu eigenen Liegenschaften zu entsprechenden Mindereinzahlungen. Bei der Abschaffung des gerichtlichen Testaments stehen den geringeren Gebühreneinzahlungen in etwa gleich hohe Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand der Gerichte gegenüber.

Insgesamt führen die im BBG 2027-2028 enthaltenen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres zu einer Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes. Diese beläuft sich im Jahr 2026 auf 0,4 Mio. EUR, ab dem Jahr 2027 soll sie 1,3 Mio. EUR pro Jahr betragen.



3.6 Abschnitt Finanzen

Der Abschnitt Finanzen umfasst einen Teil zu steuerlichen Änderungen, einen Teil zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Anpassungen beim Wohnbaupaket sowie eine Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft im Bereich Agrardiesel. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Finanzen

6. Abschnitt: Finanzen <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung	-51	+830	+1.771	+1.672	+1.457
Ausgabenseitige Maßnahmen	-1	-41	-41	-41	-41
Zweckzuschuss Wohnbauförderung (Anpassung Voraussetzungen)		-40	-40	-40	-40
Verwaltungsaufwand (Änderungen im Abschnitt Finanzen)	-1	-1	-1	-1	-1
Einnahmenseitige Maßnahmen	-50	+872	+1.812	+1.713	+1.498
Teil Steuern (inklusive Paketsteuer)		+900	+1.775	+1.655	+1.440
Progressive Körperschaftsteuer			+200	+350	+350
Änderungen Stabilitätsabgabe für Banken		+300	+300	+90	-65
Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag			+200	+200	+200
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken		+100	+120	+120	+120
Einführung Sachbezug emissionsfreie Fahrzeuge		+110	+190	+210	+210
Anpassungen Familienbonus		+50	+130	+130	+130
Aussetzung Valorisierung Kinderabsetzbetrag 2028			+40	+40	+40
Abschaffung Telearbeits- und Arbeitsplatzpauschale		+10	+55	+55	+55
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen			+210	+130	+70
Normverbrauchsabgabe (Ersatzregelung bei Import aus Drittstaaten)		+15	+5	+5	+5
Anhebung Alkoholsteuer		+35	+45	+45	+45
Einführung Paketsteuer		+280	+280	+280	+280
Teil Steuerbetrugsbekämpfung		+22	+37	+58	+58
Änderungen bei Gesellschafterverrechnungskonten			+10	+25	+25
Datenübermittlung und -verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich		+5	+10	+15	+15
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen		+10	+10	+10	+10
Sanktionierung/Ausschluss im Zusammenhang mit der unbaren Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer		+7	+7	+8	+8
Schließung der Strafbarkeitslücke auf tabakverwandte Produkte		+0	+0	+0	+0
Entlastung Land- und Forstwirtschaft (Nationaler Emissionshandel)	-50	-50			

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

■ saldenverschlechternd ■ saldenverbessernd

Bei den Maßnahmen im Abschnitt Finanzen handelt es sich vor allem um einnahmenseitige Maßnahmen. Der Konsolidierungsbeitrag steigt von 0,8 Mrd. EUR im Jahr 2027 auf 1,8 Mrd. EUR an, weil einige Maßnahmen erst 2028 budgetwirksam werden bzw. die Mehreinnahmen im Vergleich zu 2027 weiter ansteigen. Da ein Teil der Maßnahmen befristet ist, nimmt der Konsolidierungsbeitrag im Zeitverlauf wieder ab und beträgt im Jahr 2030 1,5 Mrd. EUR.



Teil Steuern des BBG 2027-2028 (inkl. Paketsteuer)

Der Teil Steuern des BBG 2027-2028 umfasst die folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Einführung einer progressiven Körperschaftsteuer:** Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit unabhängig von der Höhe des Einkommens 23 %. Ab dem Jahr 2028 soll für Einkommensteile über 1 Mio. EUR ein erhöhter Steuersatz von 24 % zur Anwendung kommen. Der progressive Steuertarif soll auch bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen zur Anwendung kommen, wobei die Tarifgrenze von 1 Mio. EUR nur einmal pro Unternehmensgruppe zustehen soll. Damit die Änderung bereits 2028 budgetwirksam wird, soll für das Jahr 2028 eine pauschale Erhöhung der Vorauszahlungen vorgesehen werden, wenn der Festsetzung ein Einkommen von mehr als 1 Mio. EUR zugrunde liegt. Dadurch soll bereits 2028 ein Mehraufkommen von 200 Mio. EUR erzielt werden, ab 2029 soll es sich auf 350 Mio. EUR jährlich belaufen.
- ◆ **Verlängerung der Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe:** Die im Vorjahr für die Jahre 2025 und 2026 eingeführte Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe soll bis 2029 verlängert werden. In den Jahren 2027 und 2028 soll dabei derselbe Tarif wie 2025 und 2026 gelten, für 2029 soll ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommen. Das Aufkommen 2027 und 2028 soll jeweils etwa 300 Mio. EUR betragen, für das Jahr 2029 wird ein Aufkommen von 90 Mio. EUR erwartet.
- ◆ **Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe:** Der reguläre Tarif zur Stabilitätsabgabe, der im Jahr 2025 rückwirkend mit 1. Jänner angehoben wurde, soll ab 2030 auf das Niveau vor dieser Erhöhung rückgeführt werden. Auch die Eckwerte für die Zumutbarkeitsgrenze und die Belastungsobergrenze werden wieder auf das Niveau vor der Erhöhung gesenkt. Das aus der Änderung resultierende Minderaufkommen beträgt ab 2030 65 Mio. EUR pro Jahr.
- ◆ **Temporäre Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:** Der Gewinnfreibetrag für Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis 33.000 EUR und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für darüber hinausgehende Gewinne zusammen. Letzterer muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden. Der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter soll für die Jahre 2027 bis 2029 auf Realinvestitionen eingeschränkt werden. Eine Investition in Wertpapiere soll in diesem Zeitraum



nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags berechtigen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen betreffen die Jahre 2028 bis 2030 und belaufen sich auf 200 Mio. EUR pro Jahr.

- ◆ **Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken:** Im Rahmen der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen können für Altgrundstücke, die bis zum 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren, pauschale Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmet wurden¹⁰, soll der pauschale Prozentsatz von 40 % auf 30 % des Veräußerungserlöses gesenkt werden. Für alle übrigen Grundstücke soll der Prozentsatz von 86 % auf 80 % gesenkt werden. Durch diese Änderung steigt auch die Bemessungsgrundlage für den Umwidmungszuschlag für nach dem 31. Dezember 2024 umgewidmete Grundstücke. Auch im Rahmen der vereinfachten Berechnung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), in der die Bestimmung zum umgewidmeten Altvermögen nachgebildet ist, soll der pauschale Prozentsatz von 40 % auf 30 % gesenkt werden. Im Jahr 2027 werden aus diesen Änderungen Mehreinnahmen iHv 100 Mio. EUR und ab 2028 iHv 120 Mio. EUR jährlich erwartet.
- ◆ **Einführung eines Sachbezugs für emissionsfreie Fahrzeuge:** Derzeit wird im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung die Privatnutzung von arbeitgeber-eigenen Kraftfahrzeugen (Kfz) mit einem CO₂-Ausstoß von Null (v. a. elektrisch betriebene Kfz) steuerfrei gestellt. Künftig soll auch für diese ein reduzierter Sachbezug anzusetzen sein. Im Jahr 2027 soll ein Sachbezugswert iHv 0,375 % der Anschaffungskosten bzw. maximal 180 EUR im Monat zu versteuern sein. Ab 2028 soll der Sachbezugswert auf 0,625 % der Anschaffungskosten bzw. maximal 300 EUR im Monat erhöht werden. Damit ist der zu versteuernde Sachbezug noch immer deutlich niedriger als bei nicht-elektrisch betriebenen Kfz. Die erwarteten Mehreinnahmen belaufen sich 2027 auf 110 Mio. EUR und steigen mittelfristig auf 210 Mio. EUR pro Jahr.

¹⁰ Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht.



- ◆ **Anpassungen im Bereich des Familienbonus:** Der Familienbonus kann derzeit von einem Elternteil zur Gänze oder von beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte bezogen werden. Ab 2027 soll ein Elternteil den Familienbonus nur noch dann zur Gänze beziehen können, wenn ein Kind, welches das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Haushalt lebt.¹¹ Andernfalls kann der Familienbonus wie bisher jeweils zur Hälfte bezogen werden oder er wird im Verhältnis von 75 % für den Familienbeihilfenberechtigten und von 25 % für den anderen Antragsberechtigten aufgeteilt. Dadurch soll ein Anreiz zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Beschäftigung beider Elternteile geschaffen werden. Dies wirkt dem weiterhin existierenden negativen Anreiz durch den Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrags entgegen. Das erwartete Mehraufkommen dieser Maßnahme beträgt ab 2028 130 Mio. EUR pro Jahr, im Jahr 2027 beläuft es sich auf 50 Mio. EUR.
- ◆ **Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrags:** Der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlte Kinderabsetzbetrag soll auch 2028 nicht valorisiert werden. Grundsätzlich ist dieser jährlich zu valorisieren, zuletzt wurde die Valorisierung bereits 2026 und 2027 ausgesetzt. Die erwarteten Minderausgaben betragen 40 Mio. EUR.¹²
- ◆ **Abschaffung Telearbeitspauschale:** Das während der COVID-19-Krise eingeführte steuer- und beitragsfreie Telearbeitspauschale für nichtselbständig Beschäftigte von 3 EUR pro Tag bzw. höchstens 300 EUR pro Jahr soll ab 2027 abgeschafft werden.¹³ Die Ausgaben für die ergonomische Einrichtung eines Arbeitsplatzes sollen jedoch weiterhin bis zu einem Betrag von 300 EUR pro Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden können.¹⁴ Die Mehreinnahmen im Bereich der Einkommensteuer belaufen sich auf 40 Mio. EUR pro Jahr ab 2028, zusätzlich werden höhere Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen iHv 48 Mio. EUR pro Jahr erwartet (siehe Pkt. 3.9).

¹¹ Wenn für ein Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, kann der Familienbonus weiterhin ohne Altersgrenze von einem Elternteil bezogen werden. Auch wenn es keinen weiteren Anspruchsberechtigten gibt (z. B. weil ein Elternteil verstorben ist), steht der Familienbonus weiterhin unabhängig vom Alter des Kindes zur Gänze zu.

¹² Der Kinderabsetzbetrag wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) als Ausgabe verbucht. Im Bundesbudget wirken sich Änderungen beim Kinderabsetzbetrag einzahlungsseitig aus, da dieser vom Aufkommen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer vor Eingang in den Bundeshaushalt abgezogen wird.

¹³ Die Änderung im Abschnitt Finanzen betrifft den Entfall der Steuerfreiheit, der Entfall der Beitragsfreiheit ist im Abschnitt Soziales und Arbeit geregelt (siehe Pkt. 3.9).

¹⁴ Der bisher erforderliche Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen im Kalenderjahr sowie die Pflicht zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnzettel soll entfallen.



- ◆ **Abschaffung Arbeitsplatzpauschale:** Auch die kleine und große Arbeitsplatzpauschale für selbständig Beschäftigte, die eine betriebliche Tätigkeit ganz oder teilweise am Wohnort ausüben, soll ab 2027 abgeschafft werden. Die Geltendmachung von Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 300 EUR pro Jahr soll weiterhin möglich sein. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf 15 Mio. EUR pro Jahr ab 2028.
- ◆ **Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen:** Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 wurde die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einer Abschreibungsmöglichkeit von bis zu 30 % des Restbuchwerts neu geschaffen. Darüber hinaus bestand befristet die Möglichkeit, die degressive AfA entkoppelt vom Unternehmensrecht zu beanspruchen. Elektrizitätsunternehmen konnten diese Möglichkeit für Anschaffungen bis 2025 beanspruchen, bei allen anderen Unternehmen endete sie 2022. Das BBG 2027-2028 sieht nun vor, dass für Elektrizitätsunternehmen, die diese Begünstigung genutzt haben, der Prozentsatz für die degressive AfA in den Jahren 2027 bis 2029 auf 10 % gesenkt wird. Ab 2030 soll der für die degressive AfA höchstzulässige Prozentsatz wiederum 30 % vom jeweiligen Restbuchwert betragen. Anschaffungen oder Herstellungen von Elektrizitätsunternehmen ab dem Jahr 2026 sollen von der Einschränkung nicht betroffen sein und können daher weiterhin nach Maßgabe des Unternehmensrechts degressiv abgeschrieben werden. Das BMF erwartet für 2028 Mehreinnahmen iHv 210 Mio. EUR, 2029 und 2030 sollen sie 130 Mio. EUR bzw. 70 Mio. EUR betragen. Primär handelt es sich dabei aber um ein Vorziehen von Steuereinnahmen, weil sich die nun niedrigere Abschreibung bei den betroffenen Unternehmen mit einer höheren Abschreibung in den Folgejahren ausgleicht.¹⁵

¹⁵ Das Maastricht-Defizit wird in den Jahren 2028 bis 2030 verbessert, weil bei der Körperschaftsteuer keine Periodenabgrenzung vorgenommen wird. Die Defizite ab 2031 werden dadurch gesteigert.



- ◆ **Schaffung einer Ersatzregelung bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Kraftfahrzeuge (Kfz) aus Drittstaaten:** Beim Import von Kfz aus Drittstaaten, die vor der Umstellung der CO₂-Messverfahren auf das neue WLTP¹⁶-Verfahren zugelassen wurden und für die daher kein WLTP-Wert vorliegt, wird die NoVA derzeit auf Grundlage eines Ersatzwertes (doppelte Motorleistung in Kilowatt) bemessen. Diese Regelung hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die errechnete NoVA den Fahrzeugwert um ein Vielfaches überschritten und den Import somit praktisch verunmöglicht hat. Um derartige Fälle in Zukunft zu verhindern, soll eine alternative Ermittlung des Ersatzwertes ermöglicht werden und der CO₂-Wert nach dem alten Messverfahren nach Berücksichtigung eines durchschnittlichen Umrechnungsfaktors herangezogen werden können. Eine weitere Änderung bei der NoVA betrifft eine Vereinfachung für Kfz von Personen, die aus der Ukraine geflohen sind und ihre Kfz im Inland zulassen müssen.¹⁷ Für 2027 werden aus den Änderungen bei der NoVA Mehreinnahmen iHv 15 Mio. EUR erwartet, ab 2028 sollen sie sich auf 5 Mio. EUR jährlich belaufen.
- ◆ **Erhöhung der Alkoholsteuer:** Die Alkoholsteuer ist eine Mengensteuer, das heißt der Tarif richtet sich nach der verkauften Menge und beträgt derzeit 1.200 EUR je 100 Liter Alkohol (Regelsatz). Da der Tarif seit 1. März 2014 nicht mehr angehoben wurde, kam es seitdem zu einer realen Entwertung des Steuersatzes. Mit dem BBG 2027-2028 soll der Steuersatz mit 1. Jänner 2027 um 30 % auf 1.560 EUR angehoben werden.¹⁸ Die ermäßigten Steuersätze (z. B. für kleine Brennereien) sind als Anteil am Regelsatz determiniert und steigen daher ebenfalls entsprechend. Das erwartete Mehraufkommen beträgt ab 2028 45 Mio. EUR pro Jahr, 2027 sind es wegen der Abfuhrverzögerung 35 Mio. EUR.

¹⁶ Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure.

¹⁷ Da für diese Kfz in der Regel keine entsprechenden Werte für die Berechnung der NoVA nach der aktuellen Rechtslage vorliegen, soll die NoVA bei diesen Kfz anhand der Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung berechnet werden, da in diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Daten in der Regel vorliegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kfz, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten importiert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung soll sein, dass das Kfz durchgehend in der Ukraine zugelassen war.

¹⁸ Die Erhöhung liegt unter der Veränderung der Verbraucherpreise seit der letzten Erhöhung, sodass der geplante Steuersatz inflationsbereinigt unter dem Niveau von 2014 liegt. Der Verbraucherpreisindex im März 2026 lag um knapp 44 % über dem Wert vom März 2014.



- ◆ **Einführung einer Paketsteuer:** Als Teil zur Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung für Grundnahrungsmittel soll ab 1. Oktober 2026 eine Paketsteuer von 2 EUR pro zugestelltem Paket bzw. pro Zustellung eingeführt werden. Davon ausgenommen sind Waren, die vom Empfänger im Geschäftslokal abgeholt werden („Click and Collect“) sowie Umsätze, bei denen der Vertragsabschluss im Geschäftslokal des Unternehmers erfolgt. Die Steuer ist nur von jenen Unternehmen einzuheben, deren Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Mio. EUR überschritten haben. Die Steuer ist vierteljährlich zu erklären, der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats (für das 4. Quartal 2026 somit der 31. Jänner 2027). Das BMF erwartet aus der Paketsteuer ab 2027 Mehreinnahmen iHv 280 Mio. EUR pro Jahr.

Teil Steuerbetrugsbekämpfung des BBG 2027-2028

Der **Teil Steuerbetrugsbekämpfung** des BBG 2027-2028 enthält die folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Sanktionierung/Ausschluss im Zusammenhang mit der unbaren Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST):** In Österreich zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmen können die EUST im sogenannten 5EV-Verfahren abrechnen, ohne sie sofort bei der Einfuhr bezahlen zu müssen. In der Praxis wurden hinsichtlich des 5EV-Verfahrens vielfach Betrugsmuster mit Umsatzsteuerkarussellen und Scheinunternehmen identifiziert. Daher soll die Finanzverwaltung künftig Unternehmen bei Verdacht auf ein Finanzvergehen vorübergehend für bis zu zwei Jahre von dieser vereinfachten Abwicklung ausschließen können. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, dass der missbräuchliche Einsatz des 5EV-Verfahrens finanzstrafrechtliche Folgen haben kann. Die neuen Regeln sollen ab 1. Jänner 2027 gelten. Die erwarteten Mehreinnahmen betragen etwa 7 Mio. EUR pro Jahr.
- ◆ **Änderungen im Zusammenhang mit Gesellschafterverrechnungskonten:** Mit der geplanten Änderung soll verhindert werden, dass Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter über ihr Verrechnungskonto dauerhaft Geld aus der Gesellschaft für private Zwecke entnehmen, ohne dass diese Schulden beglichen werden. Künftig sollen offene Forderungen der Gesellschaft gegenüber einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter daher automatisch als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden, wenn sie bis zum Bilanzstichtag nicht



zurückgezahlt oder in ein fremdübliches Darlehen umgewandelt werden. Die Folge wäre, dass diese Beträge steuerlich wie eine Ausschüttung behandelt und entsprechend besteuert werden. Um kleinere Fälle auszunehmen, soll für Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % eine Bagatellgrenze von 50.000 EUR gelten. Die Regelung soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die im Kalenderjahr 2027 enden. Ab 2029 werden aufgrund dieser Änderung Mehreinnahmen von 25 Mio. EUR jährlich erwartet.

- ◆ **Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen:** Mit den geplanten Änderungen soll es zu Anpassungen bei der Bewertung von Kapitalanteilen kommen. Bisher musste der Wert solcher Anteile oft mithilfe von Schätzverfahren ermittelt werden, weil tatsächliche Verkaufspreise nur eingeschränkt berücksichtigt werden durften. Künftig soll der tatsächliche Verkaufspreis eines Anteils stärker als Maßstab herangezogen werden, selbst wenn es nur einen einzigen Verkauf gab oder dieser erst nach dem eigentlichen Bewertungsstichtag stattfindet. Dadurch soll verhindert werden, dass Kapitalanteile zu niedrig bewertet werden. Die neue Regelung soll für alle Bewertungsfälle gelten, die nach dem 10. Juni 2026 eintreten. Die Mehreinnahmen sollen sich auf 10 Mio. EUR pro Jahr belaufen.
- ◆ **Datenübermittlung und -verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich:** Ab 2027 soll die Finanzverwaltung vorhandene Immobiliendaten aus dem Grundbuch und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen umfassender und automatisiert für steuerliche Risikoanalysen nutzen dürfen. Ziel ist es, nicht erklärte Vermietungseinkünfte und Scheingeschäfte mit Immobilien leichter aufzudecken und Prüfungen gezielt auf verdächtige Fälle zu konzentrieren. Dafür werden die zulässigen Verwendungszwecke der Daten erweitert und zusätzliche Grundbuchinformationen – etwa zu Pfandrechten und Wohnungseigentum – einbezogen. Die erwarteten Mehreinnahmen steigen mittelfristig auf 15 Mio. EUR pro Jahr.



Anpassungen bei der Abholung der Mittel aus dem Wohnbaupaket

Mit dem BBG 2027-2028 soll § 29a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2024 angepasst werden, um die Inanspruchnahme der im März 2024 beschlossenen **Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung der Länder** zu erleichtern. Der gesetzliche Rahmen des Zweckzuschusses beträgt weiterhin bis zu 1.000 Mio. EUR, von denen 780 Mio. EUR für Neubau und 220 Mio. EUR für Sanierungen bereitgestellt werden. Laut WFA wäre ohne Neuregelung bis 2026 von einer Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse iHv 800 Mio. EUR auszugehen. Durch die Anpassung der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Verlängerung des Zusagezeitraums über 2026 hinaus wird eine vollständige Ausschöpfung bis 2028 erwartet. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse durch den Bund erfolgt erst nach den entsprechenden Förderzahlungen der Länder. Für die zusätzlich erwartete Inanspruchnahme iHv 200 Mio. EUR weist die WFA Auszahlungen des Bundes iHv 40 Mio. EUR pro Jahr im Zeitraum 2027 bis 2031 aus.¹⁹

Nach der derzeitigen Regelung kann der Zweckzuschuss beim Neubau nur für Projekte gemeinnütziger Bauvereinigungen und gewerblicher Bauträger im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau verwendet werden. Künftig sollen auch Neubauprojekte von Gemeinden umfasst sein. Außerdem soll die Vorgabe entfallen, die Mittel jeweils zur Hälfte für die Errichtung von Mietwohnungen bzw. von Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen mit Kaufoption zu verwenden. Während die ursprüngliche Regelung nur eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Zuschüsse in das jeweilige Folgejahr vorsah, sollen aus den Jahrestanchen 2024 bis 2026 künftig jeweils bis zu 50 % in spätere Jahre übertragen werden können. Eine Inanspruchnahme muss bis spätestens 2027 erfolgen.

Für die Gewährung der Zweckzuschüsse gilt die Bedingung, dass die Mittel zusätzlich zu den Landesmitteln für Wohnbauförderung eingesetzt werden müssen. Für Neubauten gibt es dabei die konkrete Vorgabe, dass die Zahl der zugesicherten Wohnungen über dem Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023 liegen muss. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass Länder, deren Durchschnitt 2022/2023 höher ist als jener der Jahre 2020/2021, künftig den niedrigeren Durchschnitt 2020/2021 als

¹⁹ Bis April 2026 wurden aus dem Bundeshaushalt (UG 44-Finanzausgleich) insgesamt 276 Mio. EUR für den Zweckzuschuss Wohnbauförderung ausbezahlt, von denen 63 Mio. EUR auf den bisherigen Vollzug im Jahr 2026 entfallen. Für 2026 sind Auszahlungen iHv 400 Mio. EUR budgetiert. Für 2027 und 2028 sind weitere Auszahlungen iHv 125 Mio. EUR bzw. 40 Mio. EUR veranschlagt.



Referenz wählen können. Für Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verschiebt sich der Zeitraum für die Inanspruchnahme des Zweckzuschusses für Neubauten auf die Jahre 2026 bis 2028. Zweckzuschüsse für Sanierungen bleiben davon unberührt.

Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft

Die Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022) zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung ist 2025 ausgelaufen. Im Jahr 2025 wurde ein Liter Agrardiesel im Rahmen des NEHG 2022 mit durchschnittlich 16,5 Cent pro Liter gestützt, die diesbezüglichen Auszahlungen betragen 53 Mio. EUR.

Das BBG 2027-2028 sieht nun vor, dass in den **Jahren 2026 und 2027 jeweils 50 Mio. EUR** für die Entlastung der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des NEHG 2022 zur Verfügung stehen. Die Entlastung pro Liter Agrardiesel soll mittels Verordnung auf Grundlage dieser budgetären Obergrenzen ermittelt werden. Bei einer Umlegung der Vollzugswerte 2025 ergibt sich eine Entlastung von knapp 16 Cent pro Liter Agrardiesel.

Die temporäre Agrardieselvergütung im Rahmen der Mineralölsteuer von 7 Cent pro Liter Agrardiesel lief ebenfalls mit 2025 aus, eine Verlängerung ist aus derzeitiger Sicht nicht vorgesehen.

3.7 Abschnitt Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt sollen insbesondere Einsparungen bei der Umweltförderung im Inland erreicht werden. Gleichzeitig wird ein Förderrahmen für Waldresilienz und Gewässerökologie mit neuen Fördermitteln in diesen Bereichen geschaffen. Die Verlängerung des Förderzeitraums im Wasserstoffförderungsgesetz hat im Betrachtungszeitraum keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und wird daher abweichend von der WFA nicht in die Darstellung aufgenommen. Die finanziellen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen stellen sich laut WFA wie folgt dar:

**Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt**

7. Abschnitt: Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung		+161	+129	+137	+142
Ausgabenseitige Maßnahmen		+109	+129	+137	+142
Geringere Förderzusagen Umweltförderungsgesetz (UFG)		+121	+151	+168	+175
Sanierungsoffensive Bund		+77	+103	+121	+128
Umweltförderung im Inland (UFI)		+10	+11	+10	+10
Geräte-Retter-Prämie		+27	+30	+30	+30
Kreislaufwirtschaft		+5	+5	+5	+5
Abwicklungskosten Umweltförderungsgesetz		+2	+2	+2	+2
Änderung des Waldfondsgesetzes		-4	-8	-14	-13
Förderung Gewässerökologie		-1	-3	-6	-8
Erhöhung Basisabgeltung für Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)		-2	-2	-2	-2
Übertragung von Liegenschaften an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW)		-6	-10	-10	-10
Einnahmenseitige Maßnahmen		+53			
Übertragung von Liegenschaften an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW)		+53			

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Die Maßnahmen verbessern den Nettofinanzierungssaldo 2027 um 161 Mio. EUR, im Jahr 2030 beträgt die Verbesserung 142 Mio. EUR. Die Übertragung von Liegenschaften an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH führt im Jahr 2027 einmalig zu Mehreinzahlungen von 53 Mio. EUR, diesen stehen aber über einen längeren Zeitraum gestreckte Mehrauszahlungen gegenüber (siehe unten). Die budgetär bedeutendste Maßnahme in diesem Abschnitt betrifft die Reduktion der Förderzusagen im Bereich des Umweltförderungsgesetzes.

Geringere Förderungen im Umweltförderungsgesetz (UFG): Im UFG werden die Zusagerahmen in mehreren bestehenden Förderbereichen reduziert:²⁰

- ◆ Bei der **Sanierungsoffensive** wird der ab 2026 bestehende Zusagerahmen iHv jährlich 360 Mio. EUR um ein Jahr bis 2031 verlängert. Gleichzeitig wird der jährliche Zusagerahmen für 2027 bis 2031 auf 179 Mio. EUR für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und 181 Mio. EUR für thermisch-energetische Sanierungen aufgeteilt. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Förderungen für thermisch-energetische Sanierungen als Finanzierungszuschuss zu gewähren.

²⁰ In der WFA werden durch die Reduktion der Zusagerahmen um etwa 2 Mio. EUR geringere Abwicklungskosten pro Jahr erwartet. Eine Aufschlüsselung nach Maßnahmen erfolgt dabei nicht.



Dadurch ergibt sich laut WFA ein geändertes Auszahlungsprofil mit einer Verschiebung von Auszahlungen in spätere Jahre. Der Liquiditätsbedarf aus der Förderung soll 2027 um 77 Mio. EUR, 2028 um 103 Mio. EUR und 2029 bis 2031 in Summe um weitere 336 Mio. EUR sinken. Ohne nähere Erläuterung der getroffenen Annahmen ist die ausgewiesene Verringerung des Liquiditätsbedarfs insbesondere in den ersten Jahren nur eingeschränkt nachvollziehbar. Da Sanierungsförderungen häufig erst nach längerer Projektlaufzeit und Endabrechnung auszahlungswirksam werden, treten auch die entsprechenden Auszahlungsreduktionen erst verzögert ein. Kurzfristig wirksame Auszahlungsreduktionen könnten daher zusätzliche Anpassungen bei Förderinstrumenten erfordern, bei denen der Zeitraum zwischen Zusage und Abrechnung vergleichsweise kürzer ist.

- ◆ Für die **reguläre Umweltförderung im Inland** soll der jährliche maximale Zusagerahmen für die Jahre 2027 bis 2029 um jeweils 5 Mio. EUR auf 145 Mio. EUR abgesenkt und anschließend auf gleichbleibendem Niveau bis 2031 fortgeschrieben werden. Die WFA weist für 2027 und 2028 eine Reduktion der Auszahlungen um 9,6 Mio. EUR bzw. 11,0 Mio. EUR aus. In den weiteren Jahren bis 2031 werden jeweils um 10 Mio. EUR geringere Auszahlungen erwartet. Diese Beträge gehen über die gesetzliche Absenkung des jährlichen Zusagerahmens um 5 Mio. EUR hinaus. Laut WFA ergeben sich die darüber hinausgehenden Auszahlungsreduktionen aus der geringeren für diese Fördermaßnahme verfügbaren Liquidität. Im Sinne einer transparenten Darstellung wäre eine getrennte Darstellung der unmittelbar aus dem Regelungsvorhaben folgenden finanziellen Auswirkungen zweckmäßig.
- ◆ Im Bereich der **Kreislaufwirtschaft** soll der jährliche Zusagerahmen ab 2027 von derzeit 81 Mio. EUR auf 51 Mio. EUR gesenkt und bis 2031 fortgeschrieben werden. Dies ist auf den Entfall der bislang mit 30 Mio. EUR dotierten Geräte-Retter-Prämie zurückzuführen. Laut WFA ergeben sich dadurch Minderauszahlungen iHv 27 Mio. EUR im Jahr 2027 und iHv jährlich 30 Mio. EUR ab 2028. Zusätzlich weist die WFA ab 2027 weitere Minderauszahlungen iHv 5 Mio. EUR jährlich für die Kreislaufwirtschaft aus, die aus der geringeren verfügbaren Liquidität für diese Fördermaßnahme resultieren. In der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft sinkt die Veranschlagung im Bereich der Kreislaufwirtschaft von 60 Mio. EUR im BVA 2026 auf 34 Mio. EUR im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2027 und auf 31 Mio. EUR im BVA-E 2028.



Zusätzliche Förderrahmen für Wald- und Wasserresilienz: Mit dem Wald-Wasser-Resilienzgesetz (WWRG) soll ein Rahmen für die Förderung von Waldresilienz und Gewässerökologie geschaffen werden. Budgetär werden diese Förderungen im neuen DB 43.01.09-Resilienzfonds der UG 43 abgebildet. Der Förderrahmen beträgt insgesamt 91 Mio. EUR für die Jahre 2027 und 2028. Wegen der mehrjährigen Abwicklung sind daraus im BVA-E 2027 Auszahlungen iHv 4,7 Mio. EUR und im BVA-E 2028 10,9 Mio. EUR veranschlagt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt weiterhin außerhalb des WWRG:

- ◆ Über das Waldresilienzfondsgesetz (bisher: Waldfondsgesetz) werden 2027 und 2028 insgesamt 54 Mio. EUR (inkl. 6 % Abwicklungskosten) bereitgestellt. Gegenüber der bisherigen Regelung entfällt insbesondere die Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachten Wertverlusten. Die Auszahlungen der zugesicherten Förderungen sind laut WFA bis 2032 vorgesehen, wobei im BVA-E 2027 3,8 Mio. EUR und im BVA-E 2028 8,1 Mio. EUR veranschlagt sind. Während die neuen Waldresilienzmittel über die UG 43 abgewickelt werden, verbleibt die Verrechnung der Zahlungen aus dem bisherigen Waldfonds in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.²¹
- ◆ Über das UFG sollen für 2027 und 2028 zusätzliche Förderungen mit einem Barwert von 37 Mio. EUR für gewässerökologische Maßnahmen bereitgestellt werden. Laut WFA sind die im Zeitraum 2020 bis 2027 bereitgestellten Mittel iHv 200 Mio. EUR weitgehend ausgeschöpft, sodass zur Umsetzung des vierten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans ein weiterer Rahmen erforderlich ist. Die Auszahlungen erfolgen nach Projektfortschritt und verteilen sich laut WFA auf die Jahre 2027 bis 2034. Im BVA-E 2027 sind 0,9 Mio. EUR und im BVA-E 2028 2,8 Mio. EUR veranschlagt.

Erhöhung der Basiszuwendung an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW): Die Basiszuwendung an das BFW soll ab 2027 von 24,5 Mio. EUR auf 26,0 Mio. EUR erhöht werden. Die gesetzliche Basiszuwendung wurde in den letzten Jahren schrittweise von 15,5 Mio. EUR auf 17,5 Mio. EUR ab 2023, auf jeweils 22,5 Mio. EUR für 2024 und 2025 und auf

²¹ Der 2020 geschaffene Waldfonds weist ein Gesamtvolumen von 430 Mio. EUR auf. Per Ende März 2026 waren davon 391 Mio. EUR gebunden. Die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf 279 Mio. EUR. Weitere Zusagen sind noch bis einschließlich Jänner 2027 möglich.



24,5 Mio. EUR ab 2026 erhöht. Die nun vorgesehene weitere Erhöhung um 1,5 Mio. EUR dient laut WFA der Einbeziehung bisher gesondert abgegotener bzw. zusätzlicher Vollzugsaufgaben in die Basiszuwendung. Der größte Teil der in der WFA ausgewiesenen Aufwendungen entfällt auf den Vollzug der EU-Entwaldungsverordnung. Laut WFA erfolgt die Bedeckung durch eine Umschichtung innerhalb der UG 42, sodass der Bundeshaushalt nicht zusätzlich belastet wird.

Übertragung von Liegenschaften landwirtschaftlicher Schulen an die

Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW): Die Liegenschaften der ehemaligen landwirtschaftlichen Schule Kematen und der landwirtschaftlichen Schule Raumberg-Gumpenstein sollen mit 1. Jänner 2027 bzw. 1. Juli 2027 gegen Entgelt ex lege vom Bund auf die BVW übertragen werden. Die BVW steht zu 100 % im Bundeseigentum²² und soll in Raumberg-Gumpenstein erforderliche Sanierungsmaßnahmen umsetzen. Kematen soll nach Auflassung des Schulstandorts bestmöglich verwertet werden. Die WFA weist für 2027 auf Basis vergangener Wertgutachten Einzahlungen von 52,7 Mio. EUR aus. Das tatsächliche Entgelt ist auf Grundlage aktueller Wertermittlungsgutachten festzulegen. Gegenläufig werden für Miet- und Pachtzahlungen im Jahr 2027 Auszahlungen des Bundes iHv 5,8 Mio. EUR und ab 2028 jährliche Auszahlungen iHv 10,5 Mio. EUR angenommen. Eine ähnliche Regelung wurde bereits mit dem BBG 2025 für die Übertragung der landwirtschaftlichen Schule Ursprung an die BVW getroffen.

Der Zeitraum für die Vergabe von Förderungen im **Wasserstoffförderungsgesetz** soll von 2026 auf 2027 verlängert werden, damit Österreich auch 2027 an einer Auktion der Europäischen Wasserstoffbank teilnehmen kann.²³ Der bestehende Förderrahmen von bis zu 820 Mio. EUR wird dadurch nicht erhöht. Die WFA bildet nicht die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des Vergabezeitraums ab, sondern eine Obergrenze der möglichen Auszahlungen aus dem gesamten bestehenden Förderprogramm. Da der Förderrahmen nicht erhöht wird und Auszahlungen aus den 2027 getroffenen Förderzusagen wegen langer Vorlaufzeiten erst stark verzögert anfallen dürften, werden die in der WFA ausgewiesenen Beträge in der vorliegenden Analyse nicht als finanzielle Auswirkungen in den Jahren 2027 bis 2030 berücksichtigt.

²² Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) wird die BVW außerhalb des Sektors Staat dem Unternehmenssektor zugeordnet. Die entgeltliche Übertragung der Liegenschaften könnte somit defizitreduzierend wirken, soweit sie nach ESVG 2010 als Verkauf mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums klassifiziert wird.

²³ Dabei können von der Europäischen Kommission positiv geprüfte, aber nicht aus EU-Mitteln bedeckte österreichische Projekte aus nationalen Mitteln gefördert werden.



3.8 Abschnitt Infrastruktur und Mobilität

Im Abschnitt Infrastruktur und Mobilität kommt es durch eine Erhöhung von Verkehrsstrafen zu Mehreinnahmen ab 2027. Die finanziellen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen stellen sich laut WFA wie folgt dar:

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Infrastruktur und Mobilität

8. Abschnitt: Infrastruktur und Mobilität <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung		+80	+80	+80	+80
Ausgabenseitige Maßnahmen		-0,4	-0,3	-0,4	-0,4
Zusätzliche Aufgaben für SCHIG mbH		-0,4	-0,3	-0,4	-0,4
Einnahmenseitige Maßnahmen		+80	+80	+80	+80
Erhöhung der Verkehrsstrafen (ASFINAG)		+32	+32	+32	+32
Erhöhung der Verkehrsstrafen (BMI)		+18	+18	+18	+18
Erhöhung der Verkehrsstrafen (BMIMI)		+30	+30	+30	+30

Abkürzungen: ASFINAG ... Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, BMI ... Bundesministerium für Inneres, BMIMI ... Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, SCHIG mbH ... Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH.

 saldenverschlechternd  saldenverbessernd

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

Der Konsolidierungsbeitrag der Maßnahmen in diesem Abschnitt resultiert aus der Erhöhung der Verkehrsstrafen und beträgt ab 2027 etwa 80 Mio. EUR pro Jahr.

Mit einer Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sollen **Verkehrsstrafen** erhöht werden:

- ♦ Die Mindeststrafe bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 km/h steigt von 150 EUR auf 200 EUR (Strafrahmen bis 5.000 EUR). Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 40 km/h im Ortsgebiet bzw. um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets steigt der Strafrahmen auf 400 EUR bis 6.000 EUR (zuvor 300 EUR bis 5.000 EUR).
- ♦ Die Strafbeträge bei Anonymverfügungen sollen per Verordnung angehoben und für alle Bundesländer vereinheitlicht werden.



Daraus resultiert ab 2027 eine erwartete Steigerung der Einnahmen aus Verkehrsstrafen um 80 Mio. EUR bzw. 32 %. Davon entfallen im Bundeshaushalt 30 Mio. EUR auf die UG 41-Mobilität und 18 Mio. EUR auf die UG 11-Inneres.²⁴ Die WFA enthält die zusätzlichen Mehreinnahmen von Ländern und Gemeinden nicht, wodurch der Effekt auf die Staatseinnahmen noch höher sein wird. Gegenläufig haben die Mehreinnahmen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) iHv 32 Mio. EUR als Beteiligung außerhalb des Sektors Staat keinen unmittelbaren Effekt auf die Staatseinnahmen, könnten aber für eine höhere Dividende verwendet werden.

Mit einer Novelle des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Übernahme neuer Aufgaben durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (**SCHIG mbH**) geschaffen:

- ◆ Die Bestellung überregionaler **Interregio-Buslinien**, welche nur gemeinwirtschaftlich geführt werden können, soll in Zukunft durch die SCHIG mbH erfolgen. Dies ergänzt die Zuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Bestellungen im Schienenverkehr (Verkehrsdiensteverträge). Die Bestellung und Finanzierung ist dabei vorab zwischen dem Bund und den betroffenen Bundesländern abzustimmen.
- ◆ Im Schienengüterverkehr soll die Beauftragung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der **Rollenden Landstraße** durch die SCHIG mbH ermöglicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen in der WFA beschränken sich auf den zusätzlichen Aufwand der SCHIG mbH iHv 0,4 Mio. EUR pro Jahr, wobei vor einer Personalaufstockung erreichbare Effizienzgewinne, insbesondere durch den erweiterten Einsatz von digitalen Systemen, zu prüfen sind.

Die jährliche Berichtspflicht der SCHIG mbH an den Nationalrat soll um die neuen Aufgaben ergänzt werden. Der Gemeinwirtschaftliche Leistungsbericht 2023 wurde im Ministerrat vom 10. Juni 2026 beschlossen.

²⁴ Grundsätzlich fließen die Verkehrsstrafen nach der Straßenverkehrsordnung dem jeweiligen Straßenerhalter zu. Einzahlungen in der UG 41-Mobilität betreffen jedoch Straf gelder für ehemalige Bundesstraßen (Landesstraßen B). Wenn die Verwaltungsübertretung durch die Bundespolizei wahrgenommen wird (mit Ausnahme von Übertretungen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern), fließt ein Anteil iHv 20 % in die UG 11-Inneres.



3.9 Abschnitt Soziales und Arbeit

Der Abschnitt Soziales und Arbeit umfasst verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage, Änderungen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen) und den Leistungen aus der Sozialversicherung (z. B. Pensionsanpassung 2027). Darüber hinaus enthält der Abschnitt Maßnahmen im Bereich der Sozialbetrugsbekämpfung und verschiedene Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Soziales und Arbeit

9. Abschnitt: Soziales und Arbeit <i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung		+687	+889	+955	+1.001
Ausgabenseitige Maßnahmen		+157	+184	+165	+148
Teil Sozialversicherungsgesetze		+228	+243	+231	+225
Pensionsanpassung 2027 (gesetzliche Pensionsversicherung): geringere Pensionsauszahlungen		+223	+223	+223	+223
Aussetzung Valorisierung Sozialleistungen 2028			+15	+4	
Betrugsbekämpfung (Ausgleichszulage)		+5	+5	+5	+6
Anhebung Höchstbeitragsgrundlage (höhere Pensionen)			-0	-1	-3
Teil Arbeitsmarktgesetze		-72	-60	-66	-77
Reduktion der Dotierung der Arbeitsmarktrücklage beim AMS		+129	+159	+172	+179
Anhebung Verwaltungskostenersatz für AMS		-130	-148	-166	-184
Entfall Umsatzsteuerbefreiung AMS-Beihilfen		-72	-72	-72	-72
Sistierung Überweisungsbetrag an Sozial- und Weiterbildungsfonds		+2	+2		
Einnahmenseitige Maßnahmen		+531	+705	+790	+853
Teil Sozialversicherungsgesetze		+230	+290	+296	+308
Anhebung Höchstbeitragsgrundlage (höhere Abgaben)		+229	+288	+294	+306
Abschaffung Telearbeitspauschale (Sozialbeiträge)		+48	+48	+48	+48
Maßnahmen im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)		+29	+29	+29	+30
Pensionsanpassung 2027 (gesetzliche Pensionsversicherung): geringere Abgaben		-76	-76	-76	-76
Betrugsbekämpfung		+6	+12	+12	+12
Teil Arbeitsmarktgesetze		+295	+404	+482	+533
Abschaffung reduzierte Dienstnehmerbeiträge zur ALV		+234	+349	+442	+508
Abschaffung reduzierte Dienstnehmerbeiträge zur ALV (Steuereffekt)		-45	-70	-85	-100
Dienstgeberbeiträge zur ALV für Ältere		+42	+66	+66	+66
Dienstgeberbeiträge zur ALV für Ältere (Steuereffekt)		-8	-13	-13	-13
Entfall Umsatzsteuerbefreiung AMS-Beihilfen (Steuereinnahmen)		+72	+72	+72	+72

Abkürzungen: AMS ... Arbeitsmarktservice, ALV ... Arbeitslosenversicherung.

Quellen: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028, Budgetbericht 2027 und 2028, eigene Berechnungen.

■ saldenverschlechternd ■ saldenverbessernd



Das jährliche Nettokonsolidierungsvolumen der Maßnahmen im Abschnitt Soziales und Arbeit beträgt 0,7 Mrd. EUR im Jahr 2027 und steigt bis auf 1,0 Mrd. EUR im Jahr 2030. Der überwiegende Effekt betrifft dabei die Einnahmenseite wegen der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage sowie der Erhöhungen von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte mit geringen Einkommen sowie für ältere Beschäftigte. Zu Minderausgaben kommt es vor allem durch die unter der maßgeblichen Inflationsrate liegende Pensionsanpassung 2027.

Teil Sozialversicherungsgesetze (ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG)

Die Maßnahmen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) betreffen die folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028:** Die Höchstbeitragsgrundlage wird jährlich um die Aufwertungszahl, die auf Grundlage der vergangenen Lohnentwicklung ermittelt wird, erhöht.²⁵ In den Jahren 2027 und 2028 ist eine darüber hinausgehende Erhöhung um 150 EUR (2027) bzw. 50 EUR (2028) vorgesehen. Dadurch steigen die Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, mittel- und langfristig stehen diesen aber höhere Leistungen, vor allem aus der Pensionsversicherung, gegenüber. Die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu Mehreinnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen iHv 279 Mio. EUR im Jahr 2027, welche bis 2030 auf 396 Mio. EUR ansteigen sollen.²⁶ Gegenläufig wirken geringere Einnahmen aus der Einkommensteuer von 50 Mio. EUR 2027 und etwa 85 Mio. EUR ab 2028, da höhere Sozialversicherungsbeiträge die Bemessungsgrundlage mindern. Im Bundeshaushalt kommt es zu geringeren Auszahlungen aus der UG 22-Pensionsversicherung im Rahmen der Ausfallhaftung, zu Mehreinzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in der UG 20-Arbeit sowie zu Mindereinzahlungen aus der Lohnsteuer. Der höhere Pensionsaufwand wird für 2031 mit 6 Mio. EUR quantifiziert, dieser Effekt wird mittel- und langfristig weiter ansteigen.

²⁵ Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet.

²⁶ Zusätzlich zu den in der WFA ausgewiesenen Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind auch weitere Abgaben mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt, sodass aus ihrer Anhebung Mehreinnahmen resultieren (v. a. Wohnbauförderungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage, Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitrag).



- ◆ **Pensionsanpassung 2027:** Auch im Jahr 2027 sollen Pensionen im Durchschnitt leicht unter der maßgeblichen Inflationsrate von voraussichtlich 3,3 % erhöht werden.²⁷ Pensionen bis 6.930 EUR monatlich sollen um 2,95 % erhöht werden. Darüber liegende Pensionen sollen um einen Fixbetrag von 204,44 EUR monatlich erhöht werden, sodass für diese die prozentuelle Erhöhung unter der maßgeblichen Inflationsrate liegt.²⁸ Die Ausgleichszulagen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung werden um 3,3 % erhöht.²⁹ Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung führt die Erhöhung im Vergleich zu einer Erhöhung aller Pensionen im Ausmaß der vollen auszugleichenden Inflationsrate zu Minderausgaben von 223 Mio. EUR ab 2027. Gegenläufig sinken dadurch die Einnahmen aus direkten Abgaben auf die Pensionszahlungen (Krankenversicherungsbeiträge, Lohn- und Einkommensteuer) um 76 Mio. EUR.
- ◆ **Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen (Rehabilitationsgeld):** Die Valorisierung von Rehabilitationsgeld, Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld soll auch 2028 ausgesetzt werden. Grundsätzlich sind diese Leistungen jährlich zu valorisieren, zuletzt wurde die Valorisierung bereits 2026 und 2027 ausgesetzt. Dadurch werden 2028 Minderausgaben iHv 15 Mio. EUR erwartet. Die Minderausgaben iHv 4 Mio. EUR im Jahr 2029 resultieren aus den geringeren Zahlungen an jene Bezieherinnen und Bezieher, deren Leistungen noch im Jahr 2028 bemessen wurden. Da die Valorisierung ab 2029 wieder vorgenommen werden soll, kommt es ab diesem Zeitpunkt zu keinen weiteren Einsparungen mehr. Die Aussetzung der Valorisierung des Umschulungsgeldes soll ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden, was zu erwarteten Minderauszahlungen iHv 40 Tsd. EUR im Jahr 2028 führt.

²⁷ Dabei handelt es sich um den zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erwarteten Anpassungsfaktor. Aufgrund der zuletzt gestiegenen Inflation dürfte dieser geringfügig höher ausfallen.

²⁸ Maßgeblich ist jeweils das Gesamtpensionseinkommen, das sich aus unterschiedlichen Pensionsleistungen (z. B. Witwenpension und Alterspension) zusammensetzt.

²⁹ Die Pensionsboni für Langzeitversicherte gemäß § 299a ASVG werden um 2,95 % erhöht.



- ◆ **Entfall der Beitragsrückerstattung gemäß § 24d BSVG:** Beitragssteigerungen, die sich durch die Hauptfeststellung der Einheitswerte 2014 ergaben, werden seit der Steuerreform 2015/2016 durch die Beitragsrückerstattung gemäß § 24d BSVG unter bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen.³⁰ Diese Rückerstattung soll nun ab dem Jahr 2026 abgeschafft werden. Dadurch kommt es zu jährlichen Mehreinzahlungen iHv 15 Mio. EUR, was der Höhe der bisher aus der veranlagten Einkommensteuer zur Verfügung gestellten Mittel entspricht.³¹
- ◆ **Anhebung des Eigenbeitrags in die Pensionsversicherung der Bauern:** Im Bereich der gewerblichen und bäuerlichen Pensionsversicherung wird der Pensionsversicherungsbeitrag iHv 22,8 % zwischen den Versicherten und dem Bund aufgeteilt („Partnerleistung“ des Bundes). Der Eigenbeitrag der Versicherten soll im BSVG mit dem BBG 2027-2028 von derzeit 17,0 % auf 17,4 % erhöht werden, wodurch sich die Partnerleistung des Bundes von 5,8 % auf 5,4 % reduziert. Daraus ergeben sich im Jahr 2027 Minderauszahlungen des Bundes in der UG 22-Pensionsversicherung iHv 14 Mio. EUR, die bis 2030 kontinuierlich auf 15 Mio. EUR ansteigen sollen. Aus Sicht der Sozialversicherung ist diese Maßnahme saldenneutral, da den geringeren Einzahlungen aus der Partnerleistung des Bundes höhere Beitragszahlungen der Versicherten in gleicher Höhe gegenüberstehen.
- ◆ **Abschaffung Telearbeitspauschale:** Das Telearbeitspauschale ist vom sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff ausgenommen und damit nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Die geplante Abschaffung des Pauschales führt daher ab dem Jahr 2027 zu Mehreinzahlungen iHv 48 Mio. EUR pro Jahr. Davon betreffen 41 Mio. EUR Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger aus höheren Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen³² und 8 Mio. EUR Mehreinzahlungen des Bundes aus höheren Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Die steuerlichen Auswirkungen sind im Pkt. 3.6 dargestellt.

³⁰ Der Anspruch besteht dabei ab einer gewissen Steigerung des Einheitswertes und nur solange der Bund entsprechende Mittel dafür zur Verfügung stellt. Die Höhe der Rückerstattung hängt von der Höhe des Einheitswertes und dem Ausmaß der Steigerung des Einheitswertes ab.

³¹ Da sich dadurch das für die Berechnung der Ertragsanteile relevante Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer erhöht, profitieren neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden anteilmäßig von der Abschaffung der Rückerstattung. Dies wird in der WFA zum BBG 2027-2028 nicht ausgewiesen, vom Budgetdienst in der Aufteilung auf die Teilsektoren in Pkt. 2.2 aber berücksichtigt.

³² Die Mehreinnahmen der Pensionsversicherungsträger aus den höheren Pensionsversicherungsbeiträgen reduzieren die Ausfallhaftung des Bundes und führen daher zu Minderauszahlungen in gleicher Höhe in der UG 22-Pensionsversicherung. Diese reduzieren wiederum die Einnahmen der Pensionsversicherungsträger aus der Ausfallhaftung.



- ◆ **Herabsetzung Pensionsversicherungsbeiträge bei Notstandshilfebezug:** Bei Bezug von Notstandshilfe für mehr als ein Jahr werden die vom Bund geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung ab 2027 um 25 % reduziert.³³ Insgesamt hat das keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, weil den geringeren Beitragszahlungen aus der UG 20-Arbeit iHv 60 Mio. EUR pro Jahr eine höhere Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22-Pensionsversicherung gegenübersteht. Die zukünftige Pensionshöhe der betroffenen Personen sinkt aber wegen der geringeren Gutschriften auf ihre Pensionskonten, woraus mittel- und langfristig Einsparungen beim Pensionsaufwand resultieren.

Teil Sozialbetrugsbekämpfung

Beauftragt ein Unternehmen ein Scheinunternehmen mit der Erbringung einer Leistung, so haftet das auftraggebende Unternehmen nach derzeitiger Rechtslage für das Entgelt der im Scheinunternehmen Beschäftigten.³⁴ Mit dem BBG 2027-2028 soll der Umfang der **Auftraggeberhaftung** auf die eigentlich vom Scheinunternehmen zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge sowie auf die zu entrichtende Lohn- und Umsatzsteuer ausgedehnt werden. Das BMF erwartet daraus Mehreinzahlungen iHv 12 Mio. EUR jährlich ab dem Jahr 2028. Davon entfallen 4,4 Mio. EUR pro Jahr auf höhere Sozialversicherungsbeiträge und 7,7 Mio. EUR auf das höhere Steueraufkommen. Im Jahr 2027 wird aufgrund von Systemumstellungen mit einem reduzierten Mehraufkommen iHv insgesamt 6 Mio. EUR gerechnet.

Darüber hinaus sieht das BBG 2027-2028 eine verstärkte Kontrolle von Auslandsaufenthalten von Bezieherinnen und Beziehern einer **Ausgleichszulage** vor. Der Anspruch auf Ausgleichszulage besteht grundsätzlich nur, solange die anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und wird bei längeren Aufenthalten zunächst reduziert bzw. kann zur Gänze entfallen. Um die Dauer der Auslandsaufenthalte zukünftig besser kontrollieren zu können, sollen die Krankenversicherungsträger dazu verpflichtet werden, den Pensionsversicherungs-

³³ Die Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung beträgt bei Bezug der Notstandshilfe analog zur Höhe der Notstandshilfe 92 % der Beitragsgrundlage bei Bezug von Arbeitslosengeld. Nach einem Jahr des Bezugs soll dieser Anteil auf 69 % sinken. Die Gutschrift auf das Pensionskonto im Vergleich zum vormaligen Bruttolohn entspricht damit weiterhin 70,0 % bei Bezug von Arbeitslosengeld und 64,4 % bei Bezug von Notstandshilfe bis zu einem Jahr. Bei Bezug von Notstandshilfe für mehr als ein Jahr sinkt er auf 48,3 %.

³⁴ Das Auftrag gebende Unternehmen haftet, wenn es zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim beauftragten Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelte. Die Auftraggeberhaftung beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Scheinunternehmenseigenschaft rechtskräftig festgestellt wurde.



trägern Daten von Bezieherinnen und Beziehern einer Ausgleichszulage zu übermitteln, die in mindestens zwei Quartalen der drei vorangegangenen Kalenderjahre eine oder mehrere Krankenbehandlungen im Ausland in Anspruch genommen haben. Dadurch soll ein unrechtmäßiger Bezug der Ausgleichszulage erschwert werden und die Auszahlungen der Pensionsversicherungsträger für die Ausgleichszulage jährlich um etwa 5 Mio. EUR reduziert werden, was auch die Ausfallhaftung des Bundes im gleichen Ausmaß reduziert.³⁵

Änderungen beim Eltern-Kind-Pass

Das eEltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG) wurde bereits im Jahr 2023 beschlossen ([BGBl. I Nr. 82/2023](#)) und sah die Einführung eines elektronischen Eltern-Kind-Passes (EKP) mit 1. Jänner 2026 vor. Außerdem sollte auch das Untersuchungsprogramm des EKP neu festgelegt werden. Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Umsetzung und den Verhandlungen zum Untersuchungsprogramm wurde das Inkrafttreten des EKPG im Dezember 2025 auf den 1. Oktober 2026 verschoben ([BGBl. I Nr. 115/2025](#)). Im Zuge dieser Gesetzesnovelle wurde die gegenständliche WFA bereits vorgelegt. Mit dem BBG 2027-2028 werden lediglich Klarstellungen im Gesetz durchgeführt (z. B. in Bezug auf die Datenverarbeitung), die selbst keine finanziellen Auswirkungen haben. Daher werden die Mehrkosten dieses Teils der WFA vom Budgetdienst nicht in die Berechnung des Nettokonsolidierungsvolumens in dieser Analyse aufgenommen. Die im Folgenden beschriebenen finanziellen Auswirkungen beziehen sich allgemein auf die bereits beschlossene Einführung des elektronischen EKP und die Erweiterung des Untersuchungsprogramms³⁶ durch eine noch zu erlassende Verordnung.

Die erwarteten jährlichen Mehrkosten der Umsetzung des EKPG belaufen sich ab dem Jahr 2027 auf 19 Mio. EUR. Davon betreffen 2 Mio. EUR die Wartung und den Betrieb des elektronischen EKP und 17 Mio. EUR die Erweiterung des Untersuchungsprogramms. Entsprechend der bereits bestehenden Kostenteilung im

³⁵ Die Minderauszahlungen für die Ausgleichszulage führen auch zu geringeren Einnahmen der Krankenversicherungsträger aus Beiträgen der Pensionistinnen und Pensionisten (inkl. Hebesätze). Die geringeren Hebesatzzahlungen für die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten verringern zusätzlich die Ausfallhaftung des Bundes. Laut WFA zum BBG 2027-2028 beträgt die Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge und Hebesätze jeweils 0,3 Mio. EUR jährlich.

³⁶ Laut WFA zum BBG 2027-2028 soll das Untersuchungsprogramm um eine zusätzliche Hebammenberatung vor der Geburt, einen zusätzlichen Ultraschall gegen Ende der Schwangerschaft, zusätzliche Laborleistungen und ein Gesundheitsgespräch erweitert werden. Die konkreten Tarife sind dabei Gegenstand laufender Verhandlungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger.



Bereich des EKP werden zwei Drittel der Mehrauszahlungen durch den FLAF³⁷ vom Bund (13 Mio. EUR jährlich ab 2027) und ein Drittel von der Sozialversicherung (6 Mio. EUR jährlich ab 2027) getragen. Im Jahr 2026 fallen aufgrund des verzögerten Inkrafttretens die Wartungs- und Betriebskosten nur für das 4. Quartal an, welche ebenfalls zwischen Bund und Sozialversicherung aufgeteilt werden. Darüber hinaus entstehen für den Bund im Jahr 2026 Mehrauszahlungen iHv 5 Mio. EUR aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) für den elektronischen Ausbau des EKP.³⁸ Für die Erweiterung des Untersuchungsprogramms sind in der WFA zum BBG 2027-2028 keine Mehrauszahlungen im Jahr 2026 enthalten.

Teil Arbeitsmarktgesetze

Die Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) betreffen die folgenden Maßnahmen:

- ♦ Die reduzierten Beitragssätze in der Arbeitslosenversicherung (ALV) für **Beschäftigte mit geringen Einkommen** entfallen ab 2027. Derzeit beträgt der Dienstnehmerbeitragssatz 0 % für monatliche Bruttobezüge bis 2.225 EUR, 1 % für höhere Bruttobezüge bis 2.427 EUR sowie 2 % für Bruttobezüge bis 2.630 EUR. In aufrechten Dienstverhältnissen erfolgt die Anhebung schrittweise um 0,5 %-Punkte pro Jahr ab 2027 bis der reguläre Beitragssatz iHv 2,95 % erreicht wird.³⁹ Für bisher gänzlich befreite und weiterhin durchgehend Beschäftigte fällt der volle Beitragssatz ab dem Jahr 2032 an. Von der Reduktion profitierten bisher 1,1 Mio. Beschäftigte, wovon etwa 70 % Frauen waren. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge der betroffenen Personen steigen damit um bis zu knapp 1.000 EUR pro Jahr. Unter Berücksichtigung der dann niedrigeren Lohnsteuer sinken ihre Nettoeinkommen um bis zu 700 EUR pro Jahr. Die erwarteten jährlichen Mehreinnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung steigen damit schrittweise von 234 Mio. EUR im Jahr 2027 auf

³⁷ Die Auszahlung des Transfers an die Sozialversicherung wird formal in der UG 24-Gesundheit erfasst. Dieser stehen allerdings Einzahlungen in gleicher Höhe aus einem Transfer innerhalb des Bundes aus der UG 25-Familie und Jugend gegenüber, womit die Kosten für den EKP letztlich vom FLAF getragen werden.

³⁸ Für den elektronischen Ausbau des EKP standen für die Jahre 2022 bis 2026 insgesamt 10 Mio. EUR aus der RRF zur Verfügung. Laut WFA zum BBG 2027-2028 ergab sich aufgrund der Neuplanung des Digitalisierungsprojekts und der daraus folgenden Verzögerung der Umsetzung ein Mehrbedarf iHv 5 Mio. EUR. Dieser soll durch nicht benötigte Mittel für andere RRF-Projekte (Frühe Hilfen, Community Nurses und Primärversorgungseinheiten) bedeckt werden.

³⁹ Für Lehrlinge beträgt der Beitragssatz weiterhin maximal 1,15 % (Dienstnehmeranteil).



508 Mio. EUR im Jahr 2030. Geringere Lohnsteuereinnahmen reduzieren den Netto-Konsolidierungseffekt um etwa 20 %.

- ◆ Für **ältere Beschäftigte** vor Erreichen des Regelpensionsalters entfällt die Befreiung der Dienstgeber von der Arbeitslosenversicherung. Davon betroffen sind Personen mit Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension (Langzeitversicherungspension, Schwerarbeitspension, Korridorpension⁴⁰). Diese Personen waren bisher von Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen befreit, weil sie auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben. Erläutert wird die zukünftige Einhebung von Dienstgeberbeiträgen iHv 2,95 % dadurch, dass den Betrieben Förderprogramme für ältere Beschäftigte offenstehen. Ein Dienstnehmerbeitrag ist auch in Zukunft nicht zu entrichten. Zusätzlich ist künftig für diese Personen auch ein Beitrag zum Insolvenz-Entgelt-Fonds (IESG-Zuschlag) iHv derzeit 0,1 % zu leisten. In der WFA wird mit Mehreinnahmen iHv 42 Mio. EUR im Jahr 2027 und jährlich 66 Mio. EUR ab 2028 gerechnet. Gemeinsam mit dem Entfall der Befreiung vom Beitrag zum FLAF steigt die Gesamtbelastung durch Dienstgeberbeiträge für diese Gruppe um etwa 6 %-Punkte. Gegenläufig wirken geringere Abgaben der Unternehmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die in den Berechnungen des Budgetdienstes mit 20 % der gestiegenen Dienstgeberbeiträge berücksichtigt werden.
- ◆ Die **Dotierung der Arbeitsmarktrücklage** beim Arbeitsmarktservice (AMS) wird neu geregelt. Ab 2027 bemisst sie sich nicht mehr an der Höhe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von älteren Versicherten, sondern wird mit 230 Mio. EUR im Jahr 2027 und jeweils 215 Mio. EUR in den Jahren 2028 und 2029 festgelegt. Ab 2030 erfolgt eine jährliche Inflationsanpassung. Im Vergleich zur bisherigen Regelung sinkt die Zuführung laut WFA um 129 Mio. EUR im Jahr 2027. Diese jährlichen Minderauszahlungen steigen bis 2031 auf 186 Mio. EUR. Im Gegenzug sollen die direkten Mittel für die AMS-Verwaltungskosten aus dem Bundeshaushalt steigen. Im BVA-E 2027 sind dafür 130 Mio. EUR zusätzlich veranschlagt. Der Betrag für den Verwaltungskostenersatz ist dabei nicht gesetzlich determiniert, aber § 41 Abs. 2 AMSG legt fest, dass der Bund dem

⁴⁰ Bei Anspruch auf eine Korridorpension bestand die Befreiung bisher erst ein Jahr nach dem gesetzlichen Mindestalter. Dieses wird derzeit schrittweise von 62 auf 63 Jahre angehoben.



AMS die Personal- und Sachausgaben zu ersetzen hat. Bisher erfolgte dies auch durch Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage, ohne dass diese Höhe im Bundeshaushalt sichtbar war. Durch eine höhere Budgetierung der Mittel im Bundeshaushalt bei einer gleichzeitigen Reduktion der Dotierung der Arbeitsmarktrücklage wird die Transparenz erhöht. Weil das AMS ein Teil des Sektors Staat ist, haben die Zahlungsflüsse zwischen Bundeshaushalt und AMS keinen direkten Einfluss auf das Maastricht-Defizit. Entscheidend sind die Ausgaben des AMS für den Personal- und Sachaufwand sowie für aktive Arbeitsmarktpolitik.

- ◆ Mittel iHv 270 Mio. EUR für aktive Arbeitsmarktpolitik für Ältere und Langzeitarbeitslose (§ 13 AMPFG) sollen flexibler eingesetzt werden, weil nur mehr zumindest 30 % statt 60 % für arbeitsplatznahe Qualifizierungen, Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn verwendet werden müssen. Damit soll eine Reduktion der **Eingliederungsbeihilfen** um 100 Mio. EUR pro Jahr erreicht werden, wobei diese Mittel dann für andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verwendet werden können.
- ◆ Ab 2027 soll die Befreiung von der **Umsatzsteuer für Beihilfen des AMS** entfallen. Damit kann auch zukünftig von Unternehmen, die solche Leistungen erbringen, ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. In der UG 20-Arbeit entsteht dadurch ein Mehraufwand iHv 72 Mio. EUR pro Jahr für die zu zahlende Umsatzsteuer. Ein Teil der zusätzlichen Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik ab dem BVA-E 2027 dient daher zur Abdeckung dieser Mehraufwendungen und bedeutet keine effektive Erhöhung der Mittel.⁴¹ In der UG 16-Öffentliche Abgaben kommt es gegenläufig zu Mehreinzahlungen aus der Umsatzsteuer, von denen anteilmäßig auch Länder und Gemeinden profitieren.
- ◆ Die für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehenen Überweisungen an den **Sozial- und Weiterbildungsfonds** iHv jeweils 1,5 Mio. EUR entfallen, weil laut Erläuterung ausreichend Mittel für Maßnahmen des Fonds vorhanden sind.

⁴¹ Das Förderbudget für aktive Arbeitsmarktpolitik ist im BVA-E 2027 um 20 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2026. Bereinigt um den Mehraufwand für die Umsatzsteuer geht es um 3,2 % zurück. Dies entspricht in etwa dem erwarteten Rückgang der arbeitslosen Personen, sodass die Fördermittel pro arbeitsloser Person nominell stabil bleiben.



- ◆ Die **Rechtsfolgen einer nicht gemeldeten Beschäftigung** während des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden verschärft. Die angedrohte Rückforderung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe steigt von vier auf sechs Wochen sowie im Wiederholungsfall auf acht Wochen. Auch der fällige Sonderbeitrag für Betriebe bei einer nicht zeitgerechten Meldung an die Krankenversicherung steigt von sechs auf acht Wochen. Dadurch sollen die Einnahmen um 0,25 Mio. EUR pro Jahr steigen.

4 Methodische Anmerkungen

Grundlage für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in dieser Analyse ist die WFA zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BBG 2027-2028). Gegenüber den dort gesamthaft dargestellten finanziellen Auswirkungen wurden vom Budgetdienst eine Reihe von Anpassungen vorgenommen. Zum einen betrifft dies in der WFA fehlende Zahlungsströme, die im Budgetbericht 2027 und 2028 und in den BVA-E 2027 und 2028 korrekt abgebildet sind.⁴² Zum anderen werden auch Zahlungsflüsse aufgenommen, welche im Budgetbericht 2027 und 2028 nicht in den ausgewiesenen Sanierungs- und Offensivmaßnahmen enthalten sind, aber bei der Budgetierung bzw. bei der Berechnung des Maastricht-Defizits zumindest implizit berücksichtigt sein sollten:

- ◆ Die Änderung bei den **Dienstgeberbeiträgen zum FLAF** führt auch im Sektor Staat zu Minderausgaben ab 2028. Diese werden auf 300 Mio. EUR geschätzt.⁴³ Davon entfällt etwa die Hälfte (150 Mio. EUR) auf den Bundessektor, worin die Minderauszahlungen für Bundespersonal und Landeslehrpersonal im

⁴² Beispielsweise werden in der WFA die Mehreinzahlungen aus der Erhöhung des Pauschalbetrags aus der Einkommensteuer für den FLAF in der UG 25-Familie und Jugend dargestellt, die korrespondierenden Mindereinzahlungen durch die höhere Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben fehlen aber. Die Inzidenzwirkung der Änderungen beim FLAF sowie der reduzierten Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung werden entsprechend der Darstellung im Budgetbericht 2027 und 2028 übernommen. Bei einer veränderten Ausfallhaftung des Bundes im Pensionsbereich werden zwar oft die Auswirkungen auf die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung dargestellt, die entsprechenden Einzahlungen bei den Pensionsversicherungsträgern fehlen aber. Die geringere Pensionsanpassung im Bereich der Beamtinnen und Beamten wird in der WFA als Mindereinzahlung angeführt, tatsächlich handelt es sich um eine Minderauszahlung. Im Abschnitt Wissenschaft und Forschung wird zusätzlich zur Reduktion des Gesamtbetrags für die Universitäten um 150 Mio. EUR im Jahr 2027 auch die Verwendung der Mittel für den FTI-Pakt aufgenommen. Damit erfolgt eine konsistente Darstellung zum Bereich Soziales und Arbeit, wo die Verwendung von Minderauszahlungen an die Arbeitsmarktrücklage für Mehrauszahlungen an das AMS auch in der WFA abgebildet ist, obwohl es zu keiner Gesetzesänderung kommt. Die in der WFA zur Änderung des Wasserstoffförderungsgesetzes ausgewiesenen Auszahlungen werden nicht übernommen, weil sie mögliche Auszahlungen aus dem gesamten Förderprogramm und nicht die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung darstellen. Wegen langer Vorlaufzeiten sind im Betrachtungszeitraum nur geringe zusätzliche Auszahlungen aus der Verlängerung zu erwarten.

⁴³ Dies ist etwas weniger als der Anteil des Sektors Staat an der Lohn- und Gehaltssumme, weil der Sektor Staat durch den höheren Anteil älterer Beschäftigter stärker von der nunmehrigen Beitragspflicht für über 60-jährige Beschäftigte betroffen ist.



Bundeshaushalt sowie die Minderausgaben von Beteiligungen im Sektor Staat (z. B. Universitäten, ÖBB) enthalten sind. Geschätzte Minderausgaben iHv 135 Mio. EUR betreffen die Länder und Gemeinden (ohne Landeslehrpersonal) und iHv 15 Mio. EUR die Sozialversicherung.

- ◆ Die **geringere Pensionsanpassung 2027** reduziert unmittelbar die Krankenversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer, sodass nur ein Teil der niedrigeren Bruttopensionen auch saldenverbessernd für den Gesamtstaat wirkt. Diese Mindereinnahmen werden iHv 96 Mio. EUR bzw. 35 % der verringerten Pensionsauszahlungen berücksichtigt. Dies entspricht konzeptionell den im Budgetbericht 2027 und 2028 bereits berücksichtigten negativen Auswirkungen der höheren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte mit geringen Einkommen auf die Lohnsteuer.
- ◆ Analog zur im Budgetbericht 2027 und 2028 berücksichtigten Inzidenzwirkung beim FLAF (Mehreinnahmen durch höhere Unternehmensgewinne, steigende Beschäftigung bzw. Gehaltserhöhungen) wird auch der Effekt der formal von den Unternehmen zu zahlenden höheren **Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung** für ältere Beschäftigte aufgenommen. Diese werden iHv 20 % der zusätzlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge angenommen und reduzieren damit die Staatseinnahmen um 8 Mio. EUR im Jahr 2027 sowie um jährlich 13 Mio. EUR ab 2028.

Die Darstellung der Auswirkungen auf Länder und Gemeinden erfolgt gesamthaft als **Landes- und Gemeindesektor**. In der getrennten Darstellung in den WFA ist Wien von höheren Ertragsanteilen sowohl als Land als auch als Gemeinde betroffen. Die Darstellung folgt dabei der Aufteilung gemäß Finanzausgleich und den im Bundeshaushalt veranschlagten Ertragsanteilen für Länder bzw. Gemeinden. In der Maastricht-Rechnung wird Wien als Ganzes dem Gemeindesektor zugeordnet, sodass von entsprechenden Änderungen der Ertragsanteile der Gemeindesektor (inkl. Ertragsanteilen für Wien als Land) stärker betroffen ist. Die im BBG 2027-2028 enthaltenen Maßnahmen wirken sich in etwa proportional auf Länder und Gemeinden aus, weil finanzielle Auswirkungen primär durch Änderungen von Ertragsanteilen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben resultieren. Mehrauszahlungen für den Zweckzuschuss Wohnbauförderung an die Länder werden annahmegemäß von diesen in gleicher Höhe verausgabt, sodass sie sich nicht auf den Saldo der Länder auswirken.



Die Darstellung in den WFA zeigt die Wirkung auf den Finanzierungshaushalt beim Bund und den weiteren Teilsektoren. Im für die **Maastricht-Rechnung** relevanten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) kommt es dabei teilweise zu Abweichungen. Niedrigere Auszahlungen für den Kinderabsetzbetrag werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben von den Einzahlungen bei der Lohnsteuer und Veranlagten Einkommensteuer abgezogen und verringern damit auch die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden. Als monetäre Sozialleistung sinken jedoch, wie bei der niedrigeren Familienbeihilfe, die Staatsausgaben. Außerdem kann es in der Maastricht-Rechnung durch Periodenabgrenzungen (z. B. Abfuhrverzögerung von Lohnsteuer) zu Unterschieden zum Finanzierungshaushalt kommen.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BBG 2027-2028	Budgetbegleitgesetz 2027-2028
BFW	Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Budgetbericht 2027 und 2028	Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031 sowie Budgetbericht 2027 und 2028
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag (Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen)
BVW	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH
bzw.	beziehungsweise
d.B.	der Beilagen



EKP	elektronischer Eltern-Kind-Pass
EKPG	eEltern-Kind-Pass-Gesetz
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FTI-Pakt	Forschungs-, Technologie- und Innovationspakt
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IESG-Zuschlag	Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitrag
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG 2022	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
NoVA	Normverbrauchsabgabe
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ORF	Österreichischer Rundfunk
Pkt.	Punkt(e)
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität



SCHIG mbH	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
Tsd.	Tausend
UFG	Umweltförderungsgesetz
UG	Untergliederung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WLTP	Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure
WWRG	Wald-Wasser-Resilienzgesetz
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028.....	6
Tabelle 2:	Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Teilsektoren.....	8
Tabelle 3:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Familie	9
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Wissenschaft und Forschung	12
Tabelle 5:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Pensionsrecht im öffentlichen Dienst	13
Tabelle 6:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Parteien, Medien und Sport.....	15
Tabelle 7:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Justiz und Inneres	17
Tabelle 8:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Finanzen	19
Tabelle 9:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt.....	29
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Infrastruktur und Mobilität	33
Tabelle 11:	Finanzielle Auswirkungen Abschnitt Soziales und Arbeit.....	35